

In der Senatssitzung am 27. August 2024 beschlossene Fassung

Senator für Finanzen

18. August 2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 27. August 2024

Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2024

A. Problem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mit Anschreiben an den Senator für Finanzen vom 17. Juni 2024 die Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragt. Der Satzungsentwurf ist am 13. Juni 2024 von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens beraten und beschlossen worden (vgl. Anlage 1).

Zu den übermittelten Unterlagen bestand seitens der Aufsichtsbehörde Nachfragebedarf. Dieser wurde dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven schriftlich am 26. Juni zugestellt. Der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven hat hierzu schriftlich Stellung nehmen. Das Schreiben ist dem Senator für Finanzen am 26. Juli 2024 zugegangen.

Nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedarf die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven der Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich

- a. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
- b. des Gesamtbetrages der Kredite,
- c. des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite,
- d. der Höhe der Steuer- und Hebesätze,
- f. der Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung sowie
- f. der Einhaltung der anteiligen Sanierungsverpflichtungen gemäß § 18b LHO.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 4a LHO „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung wird § 118 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe f LHO nicht geprüft, da dieser sich ausdrücklich erst auf den Abschluss des Haushalts bezieht. Bremerhaven muss jedoch die Einhaltung von § 18b LHO im Haushaltsvollzug sicherstellen.

Wie auch für die vorangegangenen Haushaltssatzungen ist bei der Haushaltssatzung 2024 dabei die landesverfassungsrechtliche Regelung der „Schuldenbremse“ zu berücksichtigen. Gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung (BremLV) gilt u.a. die

Vorschrift des Art. 131a für das Finanzwesen der Gemeinden. Gemäß Artikel 131a Abs. 1 BremLV sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV kann von dieser Vorgabe im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, abgewichen werden.

Bremerhaven hat in § 15 Abs. 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie eine entsprechende Ausnahme gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV erklärt und plant eine (Brutto-)Kreditaufnahme in Höhe von 50,3 Mio. € im Haushalt 2024 ein. Die Höhe der Kreditaufnahme ergibt sich aus dem Ausnahmetatbestand gemäß Art. 131a Abs. 3 BremLV (u.a. Bremerhaven-Fonds) sowie den Bereinigungen gem. § 18 Abs. 1 LHO.

Die Ausnahmeregelung von der „Schuldenbremse“ ist gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 2 BremLV mit dem Beschluss einer Tilgungsregelung zu verbinden. In § 15 Abs. 2 der Haushaltssatzung 2024 ist eine entsprechende Tilgungsregel enthalten, die ab 2028 zu einer rechnerischen Vorbelastung der Bremerhavener Haushalte in Höhe von rd. 5,2 Mio. € führt.

B. Lösung

1. Aufstellung und Übersicht des Haushalts 2024

Die sich nach dem Beschlussstand der Stadtverordnetenversammlung ergebenden Anschlagwerte des Haushalts 2024 der Stadt Bremerhaven sind in der nachfolgenden **Tabelle 1** zusammengefasst, um die Finanzplanjahre bis 2027 ergänzt und den Ist-Ergebnissen der Jahre 2022 und 2023 gegenübergestellt.

Tab. 1: Haushalt der Stadt Bremerhaven (in Mio. €)

	IST		Anschlag	Plan			Veränderungen in %		
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2023/24	2024/25	2025/26
Steuerabhängige Einnahmen	339,4	363,3	367,9	385,7	401,6	417,0	+ 1,3	+ 4,8	+ 4,1
- Steuern	153,1	167,1	173,1	181,3	188,5	195,5	+ 3,6	+ 4,7	+ 4,0
- Kommunalen Finanzausgleich	180,3	190,2	188,8	198,4	207,1	215,5	- 0,7	+ 5,1	+ 4,4
- Steuerkraftausgleich Überseehafengebiet	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0
Sonstige konsumtive Einnahmen	447,7	478,6	454,0	453,4	462,2	471,6	- 5,1	- 0,1	+ 1,9
Investive Einnahmen	26,4	42,4	19,7	9,1	8,6	8,3	- 53,5	- 53,8	- 5,5
- Vermögensveräußerungen	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0
Bereinigte Einnahmen	819,5	890,3	841,6	848,2	872,4	896,9	- 5,5	+ 0,8	+ 2,9
Personalausgaben	370,3	390,2	431,5	449,3	434,8	435,0	+ 10,6	+ 4,1	- 3,2
- Übrige Verwaltung	183,7	196,9	208,0	213,2	212,1	210,6	+ 5,6	+ 2,5	- 0,5
- Polizei, Lehrkräfte, NUP	186,6	193,3	223,5	236,1	222,7	224,4	+ 15,6	+ 5,6	- 5,7
Zinsausgaben	0,4	0,7	1,1	1,3	2,8	2,8	+ 57,1	+ 18,2	+ 115,4
Sozialleistungsausgaben	207,4	236,9	202,1	206,1	210,2	214,6	- 14,7	+ 2,0	+ 2,0
Sonstige kons. Ausgaben 1)	181,3	174,8	186,7	182,5	181,1	181,2	+ 6,8	- 2,2	- 0,8
Investitionsausgaben	89,2	89,9	85,9	147,6	48,2	51,9	- 4,4	+ 71,8	- 67,3
Globale Minderausgaben	0,0	0,0	-17,5	-18,3	-8,0	0,0	+ 0,0	+ 4,6	- 56,3
Globale Mehrausgaben	0,0	0,0	1,3	1,3	1,4	9,3	+ 0,0	+ 0,0	+ 7,7
- Bremerhaven-Fonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			
Bereinigte Ausgaben	848,6	892,5	891,1	969,8	870,5	894,8	-0,2	+ 8,8	- 10,2
Finanzierungssaldo	-29,1	-2,2	-49,5	-121,6	1,9	2,1			
Konsumtiver Finanzierungssaldo	33,7	45,3	16,7	16,9	41,5	45,7			
Investiver Finanzierungssaldo	-62,8	-47,5	-66,2	-138,5	-39,6	-43,6			
nachrichtlich (in %) :									
Deckungsquote	96,6	99,8	94,4	87,5	100,2	100,2			
Zins-Ausgabenquote	0,0	0,1	0,1	0,1	0,3	0,3			
Personal-Ausgabenquote	43,6	43,7	48,4	46,3	49,9	48,6			
Investitionsquote	10,5	10,1	9,6	15,2	5,5	5,8			
Kreditaufnahme									
Kredite am Kreditmarkt (brutto)	29,1	7,1	50,3	111,4	1,9	1,9	+ 608,5	+ 121,5	+ 0,0
Kredite am Kreditmarkt (netto)	29,1	-40,6	35,7	109,5	-0,4	-0,4	- 187,9	+ 206,7	- 100,4
Verschuldung (31.12.)	27,5	56,5	132,8	171,0	165,7	160,5	+ 134,9	+ 28,8	- 3,1
Verpflichtungsermächtigungen (VE)	22,1	59,0	30,5						
Bürgschaften	60,0	60,0	60,0	60,0			+ 0,0	+ 0,0	
Stellen	4.835,0	4.836,0	5.365,0				+ 10,9		

1) Einschließlich Tilgungsausgaben an Verwaltungen

Die veranschlagten Bereinigten Einnahmen 2024 in Höhe von 841,6 Mio. € sinken dabei gegenüber dem Ist-Wert 2023 (890,3 Mio. €) um rd. 49 Mio. € (-5,5 %). Für das Jahr 2025 ist ein Anstieg um 0,8 % (6,6 Mio. €) geplant.

Die Bereinigten Ausgaben sollen 2024 gegenüber dem Vorjahres-Ist leicht um 0,2 % sinken und dann jedoch 2025 um 8,8 % ansteigen. Beachtenswert sind die Sozialleistungsausgaben. Diese werden mit 202,1 Mio. € veranschlagt und sinken damit gegenüber dem Vorjahres-Ist um 14,7 %.

Ende Mai 2024 waren jedoch bereits rd. 135 Mio. € in diesem Bereich verausgabt (+13,2 % mehr als im Vorjahr). Es war damit offensichtlich bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haushalts 2024 deutlich erkennbar, dass die Sozialleistungsausgaben in erheblichem Umfang zu niedrig geplant wurden. Hierbei ist insbesondere die Relation zum Gesamtvolumen der bereinigten Ausgaben zu beachten. Allerdings sind

hierbei die unterjährigen, noch ausstehenden Soll-Veränderungen aus Nachbewilligungen u.a. vom Land noch nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der Stellen steigt 2024 gegenüber dem Vorjahr um 10,9 % (+529 Stellen) von 4.836 auf 5.365. Seit 2019 (4.361 Stellen) ist die Bremerhavener Verwaltung damit um 1.004 Stellen (+ 23 %) gewachsen. Mit dieser Entwicklung korrespondiert der Anstieg der Personalausgaben um 10,6 %.

Im Haushalt 2024 sind Verpflichtungsermächtigungen von 30,5 Mio. € vorgesehen. Für 2025 werden Verpflichtungsermächtigungen von 10,5 Mio. € geplant.

Wie in den Vorjahren umfasst der Haushaltsplan Bremerhavens 2024 globale Minderausgaben, die im Haushaltsvollzug aufgelöst werden müssen. Diese belaufen sich auf rd. 17,5 Mio. €. Die globalen Minderausgaben haben damit einen maximalen Umfang von rd. 2 % der Bereinigten Ausgaben 2024. Diese sind gegenüber dem Wert des Vorjahres um fast 4 Mio. € angehoben worden (Haushaltsjahr 2023).

Angesichts der entgegen der Planung im Haushalt 2024 deutlich steigenden Sozialleistungsausgaben und des erheblichen Stellenzuwachses (und damit einhergehender steigender Personalausgaben um 10,6 % gegenüber dem Vorjahr) erscheint eine Auflösung der globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug ohne Rückgriff auf Rücklagen oder eine Ämterumlage unrealistisch.

Bereits im Haushaltsvollzug 2023 hatte Bremerhaven erhebliche Schwierigkeiten, globale Minderausgaben in Höhe von 14 Mio. € aufzulösen. Dies gelang nur unter erheblichen Anstrengungen und unter Rückgriff auf seinerzeit noch vorhandene Rücklagenbestände.

2. Genehmigungsbefürchtete Inhalte der Haushaltssatzung 2024

Die genehmigungsbefürchteten Eckpunkte der Bremerhavener Haushaltssatzung 2024 gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO sind wie folgt zusammenzufassen:

2.1 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Für das Jahr 2024 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30,5 Mio. € vorgesehen, von denen 20 Mio. € für „Miete Kita Auf den Säulen/Luisenstraße“ entfallen. Im Folgejahr sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10,5 Mio. € vorgesehen.

Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen ist nicht zu beanstanden.

2.2 Gesamtbetrag der Kredite

Die Haushaltssatzung sieht für 2024 eine Netto-Kreditaufnahme in Höhe von 35,7 Mio. € vor (brutto: 50,3 Mio. €).

Gemäß § 18 Abs. 1 LHO muss die strukturelle Kreditaufnahme Null sein, es sei denn, es liegt eine Ausnahmesituation nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV vor.

Wie bereits dargestellt, ergibt sich die Höhe der Kreditaufnahme für 2024 aus dem im Rahmen des Ausnahmetatbestandes des Artikels 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV erklärten Aufwandes für die Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie, den Steuerrechtsänderungen sowie den Bereinigungen gem. § 18a LHO.

Damit verfährt die Stadtgemeinde Bremerhaven in Analogie zum Haushalt des Landes Bremen und sieht in 2024 letztmalig die Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation zur Nachsorge der Corona-Pandemie vor.

Zulässige strukturelle Kreditaufnahme	0,0
Strukturelle Bereinigungen gemäß § 18 a LHO	5,4
Ausnahmetatbestand Art. 131 a Abs. 3 LV	30,3
<hr/>	<hr/>
Nettokreditaufnahme	35,7
Zulässige Nettokreditaufnahme	35,7
Unterschreitung	0,0

Somit ist die Höhe der im Haushalt 2024 veranschlagten Kreditaufnahme nicht zu beanstanden.

2.3 Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite

Als Obergrenze der Kassenverstärkungskredite wird für das Haushaltsjahr 2024 wieder ein Festbetrag von jeweils 90 Mio. € vorgesehen (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung). Hiervon können bis zu 30 Mio. € für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

Die Höhe der Kassenverstärkungskredite ist nicht zu beanstanden.

2.4 Höhe der Steuersätze

§ 118 Abs. 4 Nr. 1d LHO in der geltenden Fassung bestimmt, dass die Höhe der Steuer- und Hebesätze der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer wurden in der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt (in v. H.):

	2024	Stadt Bremen
Grundsteuer A	250 v.H.	250 v.H.
Grundsteuer B	645 v.H.	695 v.H.
Gewerbesteuer	460 v.H.	460 v.H.

Damit ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Lediglich der Hebesatz der Grundsteuer liegt geringfügig unterhalb des Satzes der Stadtgemeinde Bremen.

Durch die LHO-Neuregelung unterliegen auch die Steuersätze der durch Ortsgesetze geregelten Hundesteuer und der Zweitwohnungssteuer der Genehmigung durch den Senat, wohingegen die ebenfalls zu den „kleinen Gemeindesteuern“ zählende Vergnügungssteuer (mit Wettbürosteuer) sowie die Tourismusabgabe durch Landesrecht geregelt sind und daher im Rahmen der Haushaltsgenehmigung keiner weiteren Betrachtung bedürfen.

Die Höhe der Hunde- und Zweitwohnungssteuer wurde durch die Haushaltssatzung 2024 nicht verändert. Für den Fall einer Anpassung der Steuersätze weist der Senat darauf hin, dass ggfs. ein gesondertes Genehmigungsverfahren der Steuersätze durchgeführt werden muss.

Die Steuer- und Hebesätze können genehmigt werden.

2.5 Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV

Wie bereits dargestellt, hat Bremerhaven für 2024 die Ausnahmeregelung des Art. 131a Abs. 3 BremLV in Anspruch genommen. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 131a Abs. 3 BremLV, der für Bremerhaven gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 BremLV entsprechend gilt, sind Fälle von Naturkatastrophen oder ungewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzlage des Staates erheblich beeinträchtigen.

Dabei können die Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie als Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation bewertet werden, die sich der Kontrolle des Staates bzw. im vorliegenden Fall der Stadt Bremerhaven entzieht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage kann ebenfalls angenommen werden, da die veranschlagten Ausgaben, die für die Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie erforderlich sind, sich auf 30,3 Mio. € im Haushalt 2024 belaufen.

Es wird daher vorgeschlagen, für Bremerhaven den Ausnahmetatbestand anzuerkennen.

3. § 118 Abs. 4a LHO – Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde soll gemäß § 118 Abs. 4a LHO „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Dabei soll die Aufsichtsbehörde den Haushalt nur genehmigen, wenn die landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung eingehalten werden.

Mit dem vorgelegten Zahlenwerk werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Schuldengrenze rechnerisch eingehalten. Die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben basiert jedoch auf einer Ausschöpfung des zulässigen Maximal-

betrags der globalen Minderausgaben (rd. 18 Mio. €) sowie erkennbar deutlich zu niedrig veranschlagten Sozialleistungsausgaben (IST Ende Juli 180,9 Mio. € bei Anschlag von 202,1 Mio. €; verbleibende Mittel bis Jahresende 21,2 Mio. €). Hierbei noch nicht berücksichtigt sind allerdings noch ausstehende unterjährige Soll-Veränderungen aus Nachbewilligungen u.a. vom Land sowie noch verfügbare Rücklagenbestände.

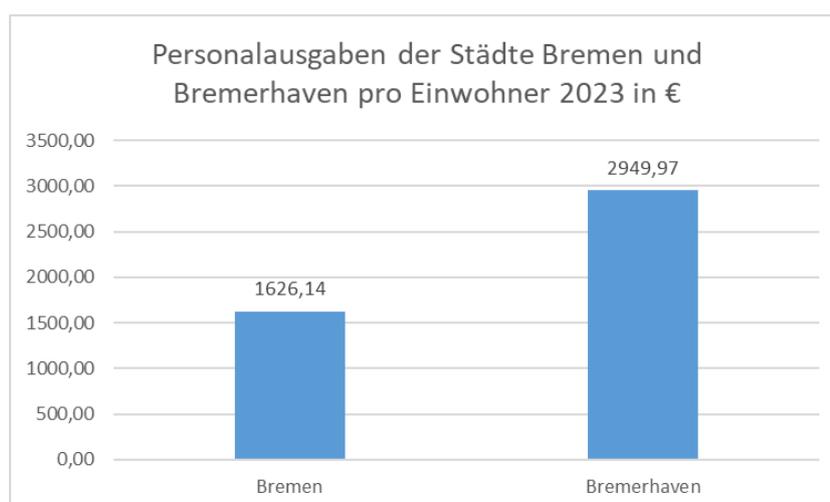
Bereits im vergangenen Haushaltsjahr 2023 führten die Mehrbedarfe bei den Sozialleistungsausgaben zu erheblichen Umsteuerungs- und Ausgleichsbedarfen in Bremerhaven, die nur unter größten Anstrengungen und Rückgriff auf seinerzeit vorhandene Rücklagenbestände sowie mit Hilfe von Notlagenfinanzierungen des Landes bewältigt werden konnten.

Die Aufsichtsbehörde beim Senator für Finanzen hat die Absenkung der Anschläge bei den Sozialleistungen bereits im Rahmen der Beschlussfassung zu den Eckwerten in Bremerhaven schriftlich hinterfragt (Schreiben des Senators für Finanzen vom 24. Mai 2024). Der Magistrat der Stadt Bremerhaven führte dazu Folgendes schriftlich als Erklärung aus:

„Die nicht veranschlagte Steigerung bei den Sozialleistungsausgaben in 2024 folgt der Annahme einer Erholung des Ausgaben treibenden Umfelds im laufenden Haushaltsvollzug.“

Gleichzeitig werden die Personalausgaben um 10,6 % gesteigert (+ 41,3 Mio. € gegenüber 2023). Die Anzahl der Stellen steigt 2024 gegenüber dem Vorjahr um 10,9 % (+529 Stellen) von 4.836 auf 5.365. Seit 2019 (4.361 Stellen) ist die Bremerhavener Verwaltung damit um 1.004 Stellen (+ 23 %) gewachsen. Mit dieser Entwicklung korrespondiert der Anstieg der Personalausgaben 2023/24 um 10,6 %.

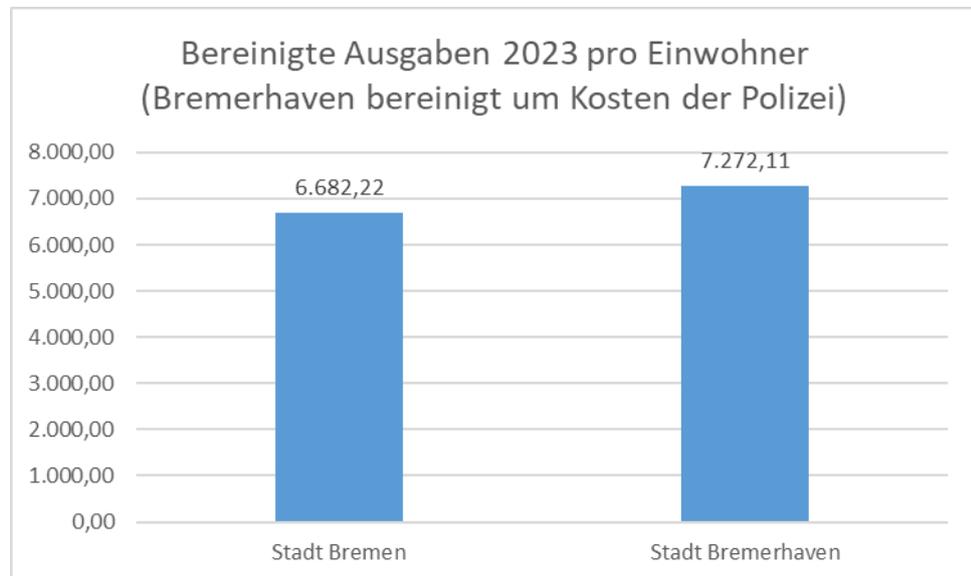
Die Ausweitung des Personalbestands und der Personalausgaben ist bedenklich. Für das Jahr 2023 sind für die Städte Bremen und Bremerhaven folgende Personalausgaben pro Einwohner zu verzeichnen (die Bremerhavener Personalausgaben wurden um die Zuweisungen des Landes für die Personalkosten der Polizei bereinigt):



(Quellen: Daten des Zentralen Finanzcontrollings beim Senator für Finanzen; Haushaltsdaten der Stadt Bremerhaven, Einwohnerzahlen zum 1. Januar 2023 aus der Endabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2023)

Die Grafik macht deutlich, dass Bremerhaven einwohnerbezogen deutlich höhere Personalausgaben als die Stadt Bremen aufweist und es in diesem Bereich ein strukturelles Problem gibt.

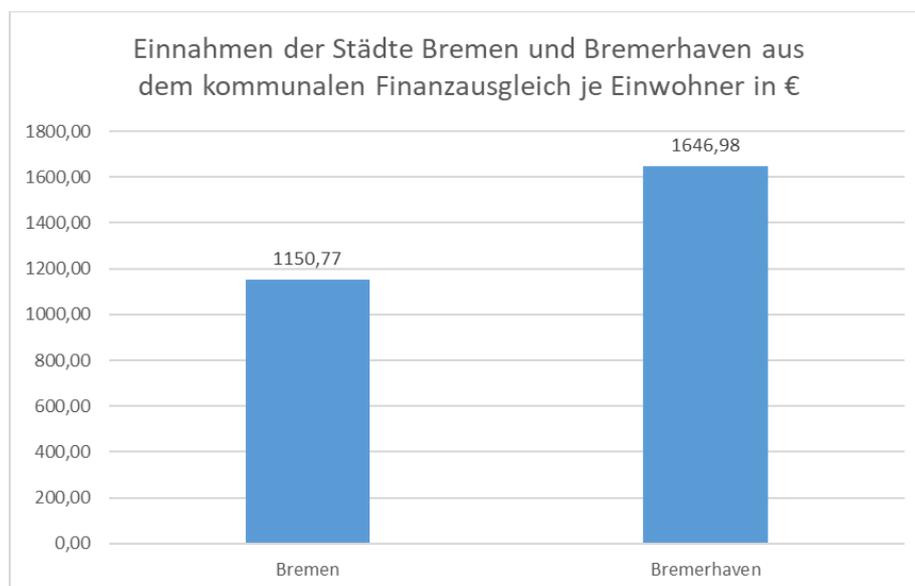
Betrachtet man die Bereinigten Ausgaben des Jahres 2023 wird deutlich, dass Bremerhaven auch insgesamt einwohnerbezogen merklich höhere Ausgaben tätigt als die Stadt Bremen (rd. +590 €/Einwohner).



(Quellen: Daten des Zentralen Finanzcontrollings beim Senator für Finanzen; Haushaltsdaten der Stadt Bremerhaven, Einwohnerzahlen zum 1. Januar 2023 aus der Endabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2023)

Die strukturellen Probleme des Bremerhavener Haushalts lassen sich auch nicht durch höhere Zuweisungen des Landes an die Stadt Bremerhaven kompensieren.

Bereits jetzt ist das Zuweisungsniveau aus dem kommunalen Finanzausgleich deutlich höher als das Zuweisungsniveau an die Stadt Bremen:



(Quelle: Endabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2023)

Wie der Grafik entnommen werden kann, hat Bremerhaven pro Einwohner rd. 500 € mehr bekommen als die Stadt Bremen. Insgesamt belief sich die Summe der Verrechnungsausgaben an Bremerhaven im Jahr 2023 auf rd. 633,1 Mio. € bei einem Haushaltsvolumen von rd. 893 Mio. € (rd. 71 %).

Bremerhaven muss strukturelle Maßnahmen ergreifen, um weiterhin die verfassungsrechtlichen Vorgaben der „Schuldenbremse“ einzuhalten.

Andernfalls droht eine zu erwartende Nichteinhaltung der Schuldenbremse durch Bremerhaven.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des ab 2025 greifenden Sanierungsprogramms für den Stadtstaat Bremen, zu dem auch die Stadt Bremerhaven ihren Sanierungsbeitrag zu leisten hat.

Bremerhaven muss kurz- und mittelfristig das Ausgabeverhalten strukturell einschränken, da die Stadt ansonsten dauerhaft eine zusätzliche finanzielle Belastung für die anderen beiden bremischen Gebietskörperschaften darstellt.

Zum Ende Juli 2024 kommt Bremerhaven auf Bereinigte Ausgaben in Höhe von 568,0 Mio. € und damit – trotz der haushaltslosen Zeit in den ersten sieben Monaten – auf rd. 64 % der veranschlagten Bereinigten Ausgaben für das gesamte Jahr 2024.

4. Auflagen für die Genehmigung der Haushaltssatzung 2024

Die Einhaltung der landesverfassungsrechtlichen Vorgaben der Schuldenbegrenzung kann im Haushaltsvollzug 2024 voraussichtlich lediglich unter Rückgriff auf Rücklagen und noch nicht veranschlagte Notlagenfinanzierungen aus dem Haushalt des Landes sowie unterjährige noch ausstehende Soll-Veränderungen aus Nachbewilligungen gewährleistet werden. Hierbei könnten ggf. zudem Effekte aus dem Zensus 2022 – sofern eine Kassenwirksamkeit noch in 2024 eintreten sollte und ein Einvernehmen zu deren struktureller Nutzung in Analogie zu einer Rechtsändern mit dem BMF erreicht werden sollte – anteilig haushaltsverbessernd berücksichtigt werden. Die Gespräche hierzu zwischen Bund und Ländern dauern noch an.

Nach aktuellem Stand verfügt Bremerhaven noch über Rücklagenbestände in Höhe von rd. insgesamt 50 Mio. €. Hiervon entfallen 6,3 Mio. € auf die Stabilitätsrücklage und 43,8 Mio. € auf die Drittmittlerücklage. Sofern diese zum erforderlichen Ausgleich von derzeit bereits absehbaren Mehrbedarfen sowie den veranschlagten globalen Minderausgaben

herangezogen werden, werden diese aber spätestens zum Abschluss des Haushaltsjahres 2024 vollständig aufgebraucht sein. In welcher Höhe diese herangezogen werden können, ist fraglich.

Es besteht dennoch ein Risiko, dass die landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung im Haushaltsvollzug 2024 – je nach weiterer Entwicklung des Mittelabflusses und unterjähriger anderweitiger Rücklagennutzung – ggf. nicht vollständig eingehalten werden können.

Die Genehmigung der Bremerhavener Haushalte kann daher nur unter folgenden Auflagen gewährt werden:

- Die Stadtkämmerei Bremerhaven erstellt schriftlich monatlich ein Haushaltscontrolling, in dem es über die Entwicklung des weiteren Mittelabflusses sowie die umgehend zu erlassenden Maßnahmen zur Einhaltung der veranschlagten Ausgaben berichtet. Dieses ist erstmalig in Form eines schriftlichen Berichtes bis zum **6. September 2024** bei der Aufsichtsbehörde einzureichen;
- Die Stadtkämmerei Bremerhaven erstellt – nicht zuletzt mit Blick auf das Haushaltsjahr 2025 – ein Konzept zur Reduzierung seiner Sozialleistungsausgaben ab 2025 sowie ein Konzept zum Abbau seines Personalbestandes ab 2025. Im Zusammenhang mit dem Konzept zur Absenkung der Sozialleistungen ist u.a. insbesondere auf freiwillige Sozialleistungen, strukturelle Einsparungsmaßnahmen sowie die Absenkung von Standards abzustellen. Beide Konzepte sind spätestens mit den Unterlagen zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 vorzulegen. Die damit verbundenen Einsparungspotenziale müssen in Summe mindestens **20 Mio. € p.a.** ab 2025 ggü. der aktuellen Finanzplanung erbringen.
- Bezogen auf die bestehenden Haushaltsrisiken bei den Sozialleistungen in 2024 ist der Aufsichtsbehörde ein Konzept für eine Ämterumlage vorzulegen, wodurch das sich abzeichnende Defizit ausgeglichen wird. Dieses ist der Aufsichtsbehörde bis zum **15. Oktober 2024** vorzulegen.
- Bezogen auf die Realisierung der veranschlagten globalen Minderausgaben in 2024 ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem obigen Controllingbericht ein Lösungskonzept im Oktober 2024 vorzulegen.

Für das Jahr 2025 ist zumindest ausgehend von den aktuellen Finanzplan-Daten und sofern die Rücklagen vollständig aufgebraucht sind und keine unmittelbaren strukturellen Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen werden, nicht mehr von einer Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung auszugehen.

Es bedarf dringend struktureller Sparmaßnahmen um einerseits die Sozialausgaben wieder realistisch veranschlagen zu können und andererseits dem Aufwuchs der Personalausgaben entgegenzuwirken. Hier ist im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 seitens des Magistrats Bremerhaven ebenfalls nach § 118 Abs. 4b LHO

bei der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ein Sicherungskonzept mitzubeschließen und zusammen mit der Haushaltssatzung zur Genehmigung 2025 vorzulegen.

5. Anlagen

Als relevante Materialien des Haushaltsaufstellungs- und -genehmigungsverfahrens sind dieser Vorlage folgende Übersichten beigefügt:

Anlage 1: Haushaltssatzung 2024 (ohne Haushaltsplan und dazugehörige Anlagen)

Anlage 2: Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Verpflichtungsermächtigungen, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan, Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme, Tilgungsregelung)

Anlage 3: Finanzplan / Investitionsplan 2023 – 2027 (nachrichtlich)

Anlage 4: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni 2024

Anlage 5: Antwortschreiben von Bürgermeister Neuhoff vom 10. Juli 2024 auf die Fragen des Senators für Finanzen vom 26. Juni 2024

C. Alternativen

Die Genehmigung erfolgt unter Auflagen. Es besteht grundsätzlich auch die Option, nach § 118 Abs. 4a LHO die Haushaltssatzung nicht zu genehmigen. In Anbetracht der verfügbaren Rücklagenbestände sowie der noch ausstehenden unterjährigen Soll-Veränderungen aus Nachbewilligungen u.a. vom Land sind die Voraussetzungen hierfür aber nicht vollständig gegeben.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wird mit der Senatskanzlei abgestimmt. Die Vorlage wird Bremerhaven zur Kenntnis gegeben.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Bericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G. Beschluss

1. Der Senat genehmigt die Haushaltssatzung 2024 für Bremerhaven ausschließlich unter den dargelegten Auflagen gemäß § 118 Abs. 4a LHO.
Diese umfassen im Einzelnen (1) ein schriftliches monatliches Haushaltscontrolling zur Entwicklung des weiteren Mittelabflusses sowie den umgehend zu erlassenen Maßnahmen zur Einhaltung der veranschlagten Ausgaben (erster Termin bis zum 6. September 2024), (2) ein Konzept zur Reduzierung seiner Sozialleistungsausgaben ab 2025 sowie ein Konzept zum Abbau seines Personalbestandes ab 2025 mit einem jährlichen Einsparungsvolumen von 20 Mio. € ggü. der aktuellen Finanzplanung (bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2025) und (3) ein Konzept für eine Ämterumlage zum Ausgleich der Mehrbedarfe bei den Sozialleistungen und der globalen Minderausgaben aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ämterbeträgen (bis zum 15. Oktober 2024).
2. Der Senat bittet den Magistrat Bremerhaven bezogen auf die Haushaltssatzung 2025 in Anbetracht der erheblichen absehbaren strukturellen Haushaltsrisiken ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und dieses gemeinsam mit der Beantragung der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Magistrat Bremerhaven, die globalen Minderausgaben ab dem Haushalt 2025 – analog zu der Regelung in der Stadt Bremen – auf 0,5 % der Bereinigten Ausgaben zu reduzieren.

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2024

Vom 13. Juni 2024

Der Magistrat verkündet die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird in Einnahme und Ausgabe auf 910 969 310 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 30 500 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2

Stellenplan

(1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1 935,907	Stellen für Beamte ¹
3 425,895	Stellen für Beschäftigte
5 365,802	Stellen insgesamt

festgestellt. Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:

175,221	Stellen für Beamte
277,660	Stellen für Beschäftigte

Polizeivollzugsdienst:

515,000	Stellen für Beamte
82,897	Stellen für Beschäftigte

¹ Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

Lehrkräfte:

948,000 Stellen für Beamte

440,000 Stellen für Beschäftigte

(2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 10 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 8,4 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

(3) Planstellen und Stellen für Beschäftigte sind als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen, wenn sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Sie gelten nach ihrem Freiwerden als weggefallen. Planstellen und Stellen für Beschäftigte sind als „künftig umzuwandeln“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs-, Entgelt- oder Lohngruppe umgewandelt werden können. Sie gelten nach ihrem Freiwerden als in eine (Plan-)Stelle der niedrigeren Besoldungs-, Entgelt- oder Lohngruppe umgewandelt.

§ 3

Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)

Hebesatz 250 v. H.

für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)

Hebesatz 645 v. H.

Gewerbsteuer

Hebesatz 460 v. H.

§ 4

Kreditaufnahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 50 303 470 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2024 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90 000 000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 30 000 000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2025 bis zur Verkündung der Haushaltssatzung 2025 fort.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).

(4) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 60 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.

(3) Vom 1. Januar 2025 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2025 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.

(4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rechnung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 13 VerBrhV bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),

2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),
3. § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),
5. § 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7

Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich (AB) ermächtigt,

1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Nummer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,
2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,
4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

(2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:

1. AB 1 „Allgemeine Verwaltung“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
2. AB 2 „Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 250 000 Euro
3. AB 3 „Gesundheit“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
4. AB 4 „Schule und Kultur“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 150 000 Euro

5. AB 5 „Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“
konsumtiv 75 000 Euro, investiv 25 000 Euro
6. AB 6 „Bau und Umwelt“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
7. AB 7 „Öffentliche Sicherheit“
konsumtiv 100 000 Euro, investiv 100 000 Euro
8. AB 8 „Jugend, Familie und Frauen“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
9. AB 9 „Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung“
konsumtiv 5 000 Euro, investiv 5 000 Euro
10. AB 10 „Sport und Freizeit“
konsumtiv 30 000 Euro, investiv 50 000 Euro

(3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Eine schriftliche Mitteilung ist auch erforderlich für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Sperrung und Freigabe von Ausgabeansätzen.

§ 8

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0

1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. Verpflichtungsermächtigungen zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,
3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,

7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.
8. Ausgabenansätze zur Vermeidung eines zu erwartenden, nicht auflösbaren Fehlbetrags im Gesamthaushalt zu sperren und bei Änderung der Haushaltslage gegebenenfalls wieder freizugeben.

(2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50 000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9

Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

(1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,

1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der jeweils gültigen Fassungvorzunehmen. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a und Buchstabe b beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c und Buchstabe d nur auf Stellenneuschaffungen;
2. in Fällen eines unabweisbaren (aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen sachlich erforderlich) und nicht bis zum Inkrafttreten des nächsten Haushalts aufschiebbaren Bedarfs, unter der Voraussetzung der Unterbreitung eines Finanzierungsvorschlags, Beamtenplanstellen, überplanmäßige Stellen für Beschäftigte, Ausbildungsstellen und Stellen für Berufspraktikant:innen zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen

1. im Falle neuer fakultativer Aufgaben, einer vorherigen Zustimmung des Magistrats sowie des zuständigen Fachausschusses,
2. im Falle gesetzlicher Aufgaben und im Falle bereits wahrgenommener fakultativer Aufgaben, die mit der Beschlussfassung nach Abs. 1 eine personelle Ausweitung erfahren, einer vorherigen Zustimmung des zuständigen Fachausschusses.

Betreffen Beschlüsse nach Abs. 1 gesetzliche Aufgaben, deren Umsetzung die Zuständigkeit mehrerer Dezernatsbereiche betrifft, beschließt der Personal- und Organisationsausschuss ohne Fachausschussbeteiligung.

(3) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiter:innen, für die eine Unterbringungsverpflichtung besteht (z. B. Mitarbeiter:innen aus dem Stellenpool Personalsteuerung, Rückkehrer:innen aus Elternzeit oder Beurlaubung, Vollzug von Umsetzungsanträgen, Absolvent:innen von Qualifizierungsmaßnahmen oder nach Abschluss einer Ausbildung), zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Stellenpool Personalsteuerung wahrgenommen oder wird Personal aus dem Stellenpool Personalsteuerung aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.

(4) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind unter Anwendung von Nummer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Mitarbeiter:innen des Stellenpools Personalsteuerung des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften und Körperschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.

(5) Zusätzliche Personalkosten aus unterjährigen Stellenmehrbedarfen hat das Fachamt im laufenden Haushalt aus dem jeweiligen Amts- und Ausschussbudget einschließlich Rücklagenbeständen zu finanzieren.

(6) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.

(7) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

§ 10

Magistrat

(1) Der Magistrat wird ermächtigt,

1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn
 - a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;
3. über die (Teil-)Freigabe von Sperren nach Nummer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des oder der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und der Nummern 2 und 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung,

wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12

Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperren (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind (Nachrangigkeitsprinzip). Die Stadtverordnetenversammlung kann im Haushaltsvollzug diese Budgetierungsgrundsätze durch Beschluss ändern.

(2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:

1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.
3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.
4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.

(3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13

Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrunde liegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.

(2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.

(3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn

1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u.a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,
3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,
5. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

(4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen und Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle beziehungsweise des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.

(5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,

1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben oder im Zusammenhang mit Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen entstehen,
2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,
3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten,
4. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.

(6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.

(7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50 000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15

Feststellung eines Ausnahmetatbestandes und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2024 besteht wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmebedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des daraus resultierenden Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2028, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach seiner Verkündung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Bremerhaven, den 13. Juni 2024

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025

Beratung Stadtverordnetenversammlung

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen

Finanzierungsübersicht

Kreditfinanzierungsplan

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme

Tilgungsregelung

Haushaltsübersicht

NR. UND BEZEICHNUNG DES EINZELPLANS VE = Verpflichtungsermächtigung	Entwurf 2025 EUR	VE 2025 EUR	Entwurf 2024 EUR	VE 2024 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ist 2022 EUR
E I N N A H M E N						
60 Allgemeine Verwaltung	806.610	-	806.610	-	866.710	3.972.593,72
61 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	78.547.190	-	75.958.640	-	72.470.100	73.315.192,11
62 Schulen	190.559.680	-	186.095.140	-	175.141.140	178.680.278,55
63 Kultur	2.811.950	-	2.811.950	-	2.775.050	4.062.268,39
64 Sozial- und Jugendhilfe	146.477.660	-	154.987.970	-	147.745.500	161.777.097,74
65 Gesundheits- und Jugendpflege	4.336.160	-	7.577.920	-	6.928.590	15.206.105,98
66 Bau- und Wohnungswesen	14.296.990	-	16.303.100	-	13.874.840	19.012.963,58
67 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	3.522.620	-	3.522.620	-	3.487.620	5.751.983,54
68 Wirtschaftliche Unternehmen	6.100.000	-	6.100.000	-	6.100.000	7.871.232,38
69 Finanzen und Steuern	530.028.150	-	452.268.990	-	419.420.070	406.895.789,32
Summe der Einnahmen	977.487.010	0	906.432.940	0	848.809.620	876.545.505,31
A U S G A B E N						
60 Allgemeine Verwaltung	23.846.880	-	23.374.960	-	21.076.380	22.810.290,61
61 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	104.262.400	-	101.265.550	-	94.536.290	94.223.491,81
62 Schulen	232.710.420	-	227.489.170	-	198.793.740	199.640.011,07
63 Kultur	24.876.240	-	24.649.970	-	24.025.370	26.533.095,83
64 Sozial- und Jugendhilfe	300.999.060	-	297.741.350	20.000.000	284.623.050	306.773.066,17
65 Gesundheits- und Jugendpflege	20.259.390	-	23.256.580	-	23.556.520	33.807.051,72
66 Bau- und Wohnungswesen	40.367.600	-	41.861.590	-	40.001.380	45.132.637,71
67 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	31.235.170	500.000	48.798.520	500.000	28.111.160	54.155.930,55
68 Wirtschaftliche Unternehmen	22.033.460	-	19.489.970	-	15.688.340	22.204.959,91
69 Finanzen und Steuern	176.896.390	10.000.000	98.505.280	10.000.000	118.397.390	71.264.969,93
Summe der Ausgaben	977.487.010	10.500.000	906.432.940	30.500.000	848.809.620	876.545.505,31

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsstelle	FKZ	Zweckbindung der Haushaltsstelle	Betrag 2024 EUR	Betrag 2025 EUR	UA	AB
6470 518 01	274	Miete Kita Auf den Säulen/Luisenstraße **VE**	20.000.000	0	51	8
6780 684 06	681	Erlebnis Bremerhaven GmbH, Sachkostenzuschuss **VE**	500.000	500.000	1/8	2
6980 790 01	869	Investitionsreserve **VE**	10.000.000	10.000.000	20	0
GESAMT:			30.500.000	10.500.000		

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungs- ermächtigungen aus	voraussichtlich fällig werdende Ausgaben					
	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 ff EUR	insgesamt EUR
Vorjahren	27.532.980	26.039.050	29.639.980	27.761.260	498.285.460	609.258.730
2024 (lt. Haushaltsplan)	0	500.000	0	660.000	19.340.000	20.500.000
2025 (lt. Haushaltsplan)	0	0	500.000	0	0	500.000
Summen	27.532.980	26.539.050	30.139.980	28.421.260	517.625.460	630.258.730
davon						
VE-Abdeckungen für Finanzierungsmaßnahmen über Dritte	240.280	240.280	240.280	240.280	13.647.730	14.608.850
übrige VE-Abdeckungen	27.292.700	26.298.770	29.899.700	28.180.980	503.977.730	615.649.880

Finanzierungsübersicht

	Entwurf EUR	Entwurf EUR	Ansatz EUR	Ist EUR
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Einnahmen ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen	848.179.080	841.602.260	810.299.240	819.494.966,26
2. Ausgaben ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen	969.784.810	891.066.170	789.328.320	848.585.380,72
3. Finanzierungssaldo	-121.605.730	-49.463.910	20.970.920	-29.090.414,46
II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos				
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	109.517.940	35.690.460	-40.610.690	29.074.000,00
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	111.402.840	50.303.470	7.132.810	29.074.000,00
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.884.900	14.613.010	47.743.500	0,00
2. Rücklagenbewegung	12.087.790	13.773.450	29.519.770	19.480,39
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	17.905.090	14.527.210	31.377.570	24.141.297,31
2.2 Zuführung an Rücklagen	5.817.300	753.760	1.857.800	24.121.816,92
3. Abwicklung der Vorjahre	0	0	0	0,00
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0	0,00
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0	0,00
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0	0	-9.880.000	-3.065,93
4.1 Einnahmenseite	0	0	0	3.835.241,74
4.2 Ausgabenseite	0	0	9.880.000	3.838.307,67
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	121.605.730	49.463.910	-20.970.920	29.090.414,46

Kreditfinanzierungsplan

I. Kredite am Kreditmarkt				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	111.402.840	50.303.470	7.132.810	29.074.000,00
2. ./.. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.884.900	14.613.010	47.743.500	0,00
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	109.517.940	35.690.460	-40.610.690	29.074.000,00
II. Kredite im öffentlichen Bereich				
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0	0	0	0,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0	0	0	0,00

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme

	Ist 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Entwurf 2024 EUR	Entwurf 2025 EUR
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,00	0	0	0
Bereinigungen gemäß § 18a LHO um	-51.583.350,94	-16.690.030	5.386.992	109.517.944
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-491.747,16	-756.240	19.421.560	109.509.560
1.1 Einnahmen	1.025.633,63	770.240	853.440	894.440
1.2 Ausgaben	533.886,47	14.000	20.275.000	110.404.000
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-52.127.745,15	-15.933.790	-14.034.568	8.384
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung	1.036.141,37	0	0	0
4. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,00	0	0	0
5. Hinzurechnungen gemäß Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,00	0	0	0
Notlagenbedingte Kreditaufnahme Ausnahmetatbestand (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	80.657.350,94	0	30.303.470	0
1. Verlangsamung Nachsorge Corona	0,00	0	30.303.470	0
2. Bremerhaven-Fonds	35.254.986,85	0	0	0
3. Corona-Rücklagen	13.155.566,50	0	0	0
4. Ausnahme Konjunkturbereinigung vormals "Coronabedingte Steuermindereinnahmen und Steuerrechtsänderungen"	32.246.797,59	0	0	0
Zulässige Nettokreditaufnahme (+) bzw. Tilgung (-)	29.074.000,00	-16.690.030	35.690.462	109.517.944
Tilgung (strukturelle und vertragliche Tilgung)		-15.933.790	-14.034.568	8.384
strukturelle Kreditaufnahme gem. § 18a Abs. 1 LHO ohne Art. 131a Abs. 3, S. 1 BremLV		-756.240	19.421.560	109.509.560
Zulässige Kreditaufnahme notlagenbedingter Ausnahmetatbestand 2024 (Art. 131a Abs. 3, S.1 BremLV)		0	30.303.470	0
Nettokreditaufnahme	0	-16.690.030	35.690.462	109.517.944
Über-, Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme bzw. Tilgung (-)	29.074.000,00	0	0	0

Tilgungsregelung

Die strukturelle Nettokreditaufnahme aus 2021 beträgt 34 960 296,74 Euro und ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 1 165 340 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 1 165 437 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme aus 2022 beträgt 80 657 350,94 Euro und ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 2 688 580 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 2 688 531 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme aus 2023 beträgt 8 855 610,00 Euro und ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 30 Jahren mit einer Rate von 295 190 Euro p.a. zu tilgen.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme in 2024 beträgt 30 303 470 Euro und ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 1 010 120 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 1 009 990 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025
Beratung Stadtverordnetenversammlung
Finanz- und Investitionsplan

Finanzplan-Entwurf 2023 bis 2027
in Mio. Euro

	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
I E I N N A H M E N						
1 Einnahmen der laufenden Rechnung	793,1	782,5	821,9	839,1	863,9	888,6
- konsumtive Einnahmen -						
1.1 Steuern	153,1	165,2	173,1	181,3	188,5	195,5
1.2 Finanzaufweisungen	568,7	559,7	580,6	597,6	616,2	633,9
1.2.1 Schlüsselzuweisungen	180,3	176,8	188,8	198,4	207,1	215,5
1.2.2 Steuerausgleich Überseehafengebiet	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
1.2.3 Konsolidierungshilfen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2.4 Personalkostenerstattung Polizei	47,5	48,6	51,8	54,4	55,7	57,5
1.2.5 Personalkostenerstattung Lehrkräfte	137,2	146,8	155,6	165,6	171,1	176,6
1.2.6 Personalkostenerstattung nichtunterrichtendes pädagogisches Personal		14,1	14,5	14,5	14,5	14,5
1.2.7 Erstattung Sozialleistungen	122,3	121,0	124,0	126,1	128,8	131,7
1.2.8 Übrige Verrechnungseinnahmen aus Bremen	61,3	46,5	39,9	32,6	33,0	32,1
1.3 Sonstige konsumtive Einnahmen	71,3	57,6	68,2	60,2	59,2	59,3
2 Einnahmen der Kapitalrechnung	26,4	27,8	19,7	9,1	8,6	8,3
- investive Einnahmen -						
2.1 Zuweisungen für Investitionen	26,3	27,8	19,7	9,1	8,5	8,3
2.1.1 Verrechnungseinnahmen aus Bremen	22,4	26,9	18,5	8,2	7,7	7,4
2.1.2 Übrige Zuweisungen für Investitionen	3,9	0,9	1,2	0,9	0,9	0,9
2.2 Vermögensveräußerungen	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Sonstige investive Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3 Globale Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.1 Globale Mehreinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.2 Globale Mindereinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4 Bereinigte Einnahmen	819,5	810,3	841,6	848,2	872,4	896,9
5 Besondere Finanzierungsvorgänge	57,1	38,5	64,8	129,3	6,0	3,9
5.1 Kredite am Kreditmarkt	29,1	7,1	50,3	111,4	1,9	1,9
5.2 Entnahmen aus Rücklagen	24,1	31,4	14,5	17,9	4,1	2,0
5.3 Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.4 Haushaltsinterne Verrechnungen	3,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 Gesamteinnahmen	876,5	848,8	906,4	977,5	878,5	900,8
II A U S G A B E N						
7 Ausgaben der laufenden Rechnung	759,4	738,7	821,3	839,1	828,9	833,7
- konsumtive Ausgaben -						
7.1 Personalausgaben	370,3	387,5	431,5	449,3	434,8	435,0
7.1.1 Übrige Verwaltung	183,7	190,3	222,5	227,7	230,9	229,4
7.1.1.1 Nichtunterrichtendes pädagogisches Personal		14,6	14,5	14,5	18,8	18,8
7.1.2 Polizei	46,8	48,5	51,3	54,0	55,2	57,0
7.1.3 Lehrkräfte	139,8	148,7	157,7	167,7	148,7	148,7
7.2 Zinsausgaben	0,4	1,0	1,1	1,3	2,8	2,8
7.2.1 Zinsen für Kreditmarktmittel	0,0	0,6	0,8	0,8	0,8	0,7
7.2.2 Zinsen für Kapitaldienstfinanzierungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
7.2.3 Zinsen für Kassenkredite	0,1	0,0	0,0	0,0	1,6	1,6
7.2.4 Zinshilfen	0,2	0,3	0,2	0,4	0,4	0,4
7.3 Sonstige konsumtive Ausgaben	388,7	350,2	388,7	388,5	391,3	395,8
7.3.1 Personalkostenzuschüsse an städtische Anstalten, Betriebe und Gesellschaften	30,8	31,0	35,0	35,3	35,5	35,5
7.3.2 Sozialleistungsausgaben	207,4	191,7	202,1	206,1	210,2	214,6
7.3.2.1 Sozialhilfe, Örtlicher Träger	15,7	12,6	12,3	12,4	12,6	12,9
7.3.2.2 Grundsicherung, Örtlicher Träger	22,3	20,3	22,7	23,1	23,7	24,2
7.3.2.3 Sozialhilfe, Überörtlicher Träger	69,9	69,2	70,9	72,1	73,7	75,5
7.3.2.4 Unterhaltsvorschuss, Überörtlicher Träger	8,3	7,7	8,5	8,6	8,8	9,1
7.3.2.5 Jugendhilfe, Örtlicher Träger	39,4	32,5	38,3	39,3	40,0	40,7
7.3.2.6 Kosten der Unterkunft	46,8	44,7	44,7	45,8	46,6	47,4
7.3.2.7 Bildung und Teilhabe	2,6	2,4	2,4	2,5	2,5	2,6
7.3.2.8 Übrige Sozialleistungsausgaben	2,3	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2
7.3.3 Übrige sonstige konsumtive Ausgaben	150,5	127,6	151,7	147,2	145,5	145,7
7.3.3.1 Verrechnungen an Bremen	7,2	3,2	3,5	3,5	3,5	3,6
7.3.3.2 Nichtunterrichtendes pädagogisches Personal		0,7	0,0	0,0	0,0	0,0
7.3.3.3 verbleibende übrige sonstige konsumtive Ausgaben	142,3	123,6	148,2	143,7	142,0	142,1

Finanzplan-Entwurf 2023 bis 2027
in Mio. Euro

	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027
8 Ausgaben der Kapitalrechnung	89,2	63,9	85,9	147,6	48,2	51,9
- investive Ausgaben -						
8.1 Tilgungszuschüsse Kapitaldienstfinanzierungen	1,8	1,3	0,2	0,2	0,2	0,2
8.2 Tilgungen an Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.3 Investive Zuweisungen an Bremen	1,3	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
8.4 Sonstige Investitionen	86,1	62,1	85,2	146,8	47,5	51,1
9 Globale Ausgaben	0,0	-13,3	-16,2	-16,9	-6,6	9,3
9.1 Globale Minderausgaben	0,0	-14,0	-17,5	-18,3	-8,0	0,0
9.2 Globale Mehrausgaben	0,0	0,7	1,3	1,3	1,4	9,3
9.2.1 Bremerhaven-Fonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10 Bereinigte Ausgaben	848,6	789,3	891,1	969,8	870,5	894,8
11 Besondere Finanzierungsvorgänge	28,0	59,5	15,4	7,7	7,9	5,9
11.1 Tilgungen am Kreditmarkt	0,0	47,7	14,6	1,9	2,3	2,3
11.2 Zuführungen an Rücklagen	24,1	1,9	0,8	5,8	5,6	3,6
11.3 Abdeckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.4 Haushaltsinterne Verrechnungen	3,8	9,9	0,0	0,0	0,0	0,0
12 Gesamtausgaben	876,5	848,8	906,4	977,5	878,5	900,8
13 Ausgabenüberhang	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14 Finanzierungssaldo	-29,1	21,0	-49,5	-121,6	1,9	2,1
14.1 Bereinigte Einnahmen	819,5	810,3	841,6	848,2	872,4	896,9
14.2 Bereinigte Ausgaben	848,6	789,3	891,1	969,8	870,5	894,8
15 Nettoinvestitionen	62,8	36,1	66,2	138,5	39,7	43,6
15.1 Ausgaben der Kapitalrechnung	89,2	63,9	85,9	147,6	48,2	51,9
15.2 Einnahmen der Kapitalrechnung	26,4	27,8	19,7	9,1	8,6	8,3
16 Quoten (in v. H.)						
16.1 Personalausgabenquote Gesamtverwaltung	43,6	49,1	48,4	46,3	49,9	48,6
16.2 Personalausgabenquote Übrige Verwaltung	21,6	24,1	25,0	23,5	26,5	25,6
16.3 Zinslastquote	0,0	0,1	0,1	0,2	0,3	0,3
16.4 Zinsausgabenquote	0,0	0,1	0,1	0,1	0,3	0,3
16.5 Zins-/Steuerquote	0,3	0,6	0,7	0,7	1,5	1,4
16.6 Investitionsquote	10,5	8,1	9,6	15,2	5,5	5,8
16.7 Sozialleistungsausgabenquote	24,4	24,3	22,7	21,3	24,2	24,0
16.8 Deckungsquote	96,6	102,7	94,4	87,5	100,2	100,2

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
1	0	20	6965	891	10	SI, Inv.zuschuss f. Anbau e. Differenz- u. Therapieraumes, Kita Batteriestr.	0,09	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
2	0	20	6966	891	09	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u.Fassaden-sanierung, Brandschutz, Goetheschule	134,43	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
3	0	20	6965	891	02	SI, Invest.zuschuss für SZ Bgm. Smidt-Kaufm. Lehranst., energet. Teilsanierung	999,99	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
4	0	20	6966	891	12	SI, Inv.zuschuss f. Sanier. Klassenraum/Akustik, Datenleitungen, A.-Frank-Schule	4.817,01	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
5	0	20	6965	891	08	SI, Inv.zuschuss für SZ C.v.O., Sportz.,energet.Sanier. d. Technik im Schwimmbad	4.958,10	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
6	0	20	6966	891	01	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung Allmersschule	5.500,83	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
7	0	20	6966	891	13	SI, Inv.zuschuss f. Umbau Oberschule, Fachräume Umbau/Sanier., H.-Heine-Schule	7.136,47	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
8	0	20	6966	891	28	SI, Inv.zuschuss f. Fenstersanierung, Werkstattschule Dep. Süd	9.110,02	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
9	0	20	6966	891	22	SI, Inv.zuschuss f. Akustik, Lloyd Gymnasium Grazer str.	9.459,01	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
10	0	20	6966	891	07	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, Brandschutz, Fritz-Reuter-Schule	10.787,80	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
11	0	20	6966	891	06	SI, Inv.zuschuss f. Sanierung, Sanitär u. Innenraum, Fritz-Husmann-Schule I	11.353,45	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
12	0	20	6965	891	01	SI, Investitionszuschuss f. energetische Fenstersanierung an städt. Schulgebäuden	18.299,38	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
13	0	20	6966	891	23	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u. Fassaden-sanier., SZ CvO, Gy-Oberstufe	29.888,89	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
14	0	20	6966	891	26	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, SZ CvO, BS DGG	35.058,55	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
15	0	20	6966	891	27	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, SZ CvO, BST	39.101,96	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
16	0	20	6925	891	20	Seestadt Immobilien, Klimaanlage Veranstaltungssaal Historisches Mus. (Corona)	40.000,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
17	0	20	6925	891	03	Seestadt Immobilien, Leibrenten	6.028,20	6.210	7.030	7.590	8.200	8.850	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
18	0	20	6966	891	11	SI, Inv.zuschuss f. Innenraumsanierung, Pestalozzischule	47.437,96	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
19	0	20	6966	891	18	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u.Fassaden-san., Brandschutz, Schule am Leher Markt	48.494,66	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
20	0	20	6965	891	12	SI, Inv.zuschuss f. SZ C.v.O.,Berufl.Sch.f. Dienstl., energet. Sanier. d. Fassade	58.525,47	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
21	0	20	6966	891	21	SI, Inv.zuschuss f. Akustik, Lloyd Gymnasium Wiener Str.	65.159,07	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
22	0	20	6925	891	25	Seestadt Immobilien, Umbaumaßn. z. Ener-gieeinspar., Stützmaßnahmen Energiekrise	76.500,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
23	0	20	6966	891	05	SI, Inv.zuschuss f. Akustik u.Innenraumsanier., Datenleitung, F.-Ebert-Schule	100.000,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
24	0	20	6965	891	11	SI, Inv.zuschuss f. Anbau e. Differenz.- u. Therapieraumes, Kita Braunstr.	114.696,66	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
25	0	20	6966	891	08	SI, Inv.zuschuss f. Brandschutz, Innenraumsanierung, Gaußschulen I + II	129.004,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
26	0	20	6925	891	51	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. Turnh. Luthersch. (AFLG)	0,00	0	134.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
27	0	20	6966	891	15	SI, Inv.zuschuss f. Akustik u.Innenraum-sanier.,Datenleitung,J.-Gutenberg-Schule	135.021,08	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
28	0	20	6965	891	04	SI, Inv.zuschuss für SZ C.v.O. - Berufl.Schule f. Technik, energet. Teilsanier.	136.021,46	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
29	0	20	6925	891	52	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. Kita Braunstr. (AFLG)	0,00	0	140.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
30	0	20	6925	891	53	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. Kita Meckl. Weg (AFLG)	0,00	0	155.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
31	0	20	6925	891	50	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. TuSpo Surheide (AFLG)	0,00	0	165.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
32	0	20	6966	891	20	SI, Inv.zuschuss f. Toilettensanier., 2 Nat-Räumen, Lehrküche, W.-Raabe-Schule	166.904,46	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
33	0	20	6966	891	29	SI, Inv.zuschuss f. techn. Anlagen Sportzentrum SZ CvO	173.901,57	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
34	0	20	6925	891	41	Seestadt Immobilien, Herrichtung von Willkommensklassen (GMUA)	0,00	180.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
35	0	20	6925	891	22	Seestadt Immobilien, Sanierung Lüftungs- anlage Sitzungssaal Stadthaus 1 (Corona)	180.000,00	19.340	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
36	0	20	6925	891	26	Seestadt Immobilien, Investitionskostenzuschuss (Ukraine)	208.354,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
37	0	20	6925	891	49	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. TSV Wulsdorf (AFLG)	0,00	0	212.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
38	0	20	6966	891	25	SI, Inv.zuschuss f. Fenster- u. Fassadensan., Dach Abendschule, Physikr.114, KLA	251.314,53	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
39	0	20	6925	891	34	Seestadt Immobilien, Gesamtanierung Veernschule (AFLG)	0,00	275.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
40	0	20	6925	891	39	Seestadt Immobilien, Retrofit-LED-Modernisierung (GMUA)	0,00	280.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
41	0	20	6925	891	09	Seestadt Immobilien, städt. Sanierungsanteil Nordsee-Stadion	150.000,00	150.000	0	0	0	0	0 10 % Komplementärmittelanteil
42	0	20	6966	891	10	SI, Inv.zuschuss f. Mensa, Karl-Marx-Schule	448.365,92	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
43	0	20	6925	891	48	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss energ. Gebäudesan. Surheider Schule (AFLG)	0,00	0	513.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
44	0	20	6925	891	35	Seestadt Immobilien, Gebäudebewertung und Sanierungsfahrpläne (AFLG)	0,00	365.000	250.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
45	0	20	6925	891	45	Seestadt Immobilien, Inv.zuschuss Umstellung Wärmeversorgung (AFLG)	0,00	0	640.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
46	0	20	6925	891	38	Seestadt Immobilien, Austausch energieintensiver Elektrogeräte (GMUA)	0,00	660.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
47	0	20	6925	891	31	Seestadt Immobilien, Teilsanierung Amerikanische Schule (AFLG)	0,00	779.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
48	0	20	6925	891	33	Seestadt Immobilien, Gesamtanierung Anne-Frank-Schule (AFLG)	0,00	511.500	343.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
49	0	20	6925	891	27	Seestadt Immobilien, Abwicklung der Sanierungs-Offensive	954.755,94	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
50	0	20	6925	891	42	Seestadt Immobilien, Herrichtung Räume für Ausbildung Fachkräfte Kita (GMUA)	0,00	980.200	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
51	0	20	6925	891	40	Seestadt Immobilien, Ankauf Jugendherberge Bremerhaven (GMUA)	0,00	1.000.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
52	0	20	6925	891	46	Seestadt Immobilien, energetische Sanierung Helene-Kaisen-Haus (AFLG)	0,00	100.000	1.066.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
53	0	20	6925	891	23	Seestadt Immobilien, Erneuerung Beheizung u. Belüftung in Turnhallen (Corona)	1.290.000,00	7.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
54	0	20	6925	891	21	Seestadt Immobilien, Luftreinigungsgeräte in Schulen (Corona)	1.500.000,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
55	0	20	6925	891	32	Seestadt Immobilien, Gesamtanierung Paula-Modersohn-Schule (AFLG)	0,00	887.000	752.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
56	0	20	6920	871	01	Inanspruchnahme aus Bürgschaften u. ä.	812.619,32	329.700	329.700	329.700	322.900	300.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
57	0	20	6925	891	36	Seestadt Immobilien, Photovoltaik-Ausbau (AFLG)	0,00	1.460.000	1.407.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
58	0	20	6925	891	07	Seestadt Immobilien, Investitionszuschuss (Bildung)	2.944.084,89	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
59	0	20	6925	891	37	Seestadt Immobilien, Querschnittmaßn. LED-Beleuchtung/Energiemanagement (AFLG)	0,00	2.075.000	1.711.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
60	0	20	6925	891	43	Seestadt Immobilien, Interimsbauten Geestemünde und Lehe (GMUA)	0,00	3.873.100	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
61	0	20	6925	891	30	Neubau Feuerwache Nord	0,00	0	0	0	1.350.000	3.150.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, Verpflichtungsermächtigung
62	0	20	6980	790	01	Investitionsreserve	0,00	0	0	0	4.008.000	4.008.000	sonstige Investitionen
63	0	20	6925	891	08	Seestadt Immobilien, Rückführung Liquidität	2.000.000,00	2.000.000	0	0	5.000.000	5.000.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
64	0	20	6925	891	04	Seestadt Immobilien, Investitionszuschuss	1.055.915,11	4.000.000	2.000.000	2.000.000	4.000.000	4.000.000	sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEK	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
65	0	20	6930	831	01	Kapitalerhöhung wegen Euroeinführung bei Eigengesellschaften und Betrieben	0,00	0	20.000.000	110.000.000	0		0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
66	1	11	6030	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.229,27	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
67	1	I/6	6003	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.808,80	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
68	1	GPR	6026	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	2.040,04	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
69	1	MK	6002	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	2.380,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
70	1	11	6001	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	2.610,86	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
71	1	MK	6002	812	07	Umwandlung d. Fahrzeugflotte auf altern. Antrieb, investiv (Hf. Klimaschutz)	12.178,95	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
72	1	11	6023	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	44.475,97	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
73	1	11	6990	863	01	Darlehen für den Erwerb v. Fahrrädern f. Bedienstete (Fahrradvorschuss-Richtl.)	218.629,99	0	140.000	161.000	0		0 sonstige Investitionen
74	1	11	6990	863	03	Stipendien Studiengang Soziale Arbeit	0,00	0	135.000	243.000	270.000	270.000	sonstige Investitionen
75	1	MK	6024	812	07	Maßnahmen zur Verbesserung der kritischen Infrastruktur (Corona)	248.636,17	1.002.250	0	0	0		0 sonstige Investitionen
76	2	34	6051	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	671,03	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
77	2	20	6901	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	876,30	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
78	2	30	6022	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	2.023,05	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
79	2	22	6904	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.129,53	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
80	2	21	6902	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,00	500	2.000	2.000	500		500 sonstige Investitionen
81	2	I/8	6780	831	01	Erwerb des Gesellschaftsanteils an der Tourismus Agentur Nordsee GmbH (TANO)	56.090,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
82	2	I/8	6782	891	04	Seestadt Immobilien, Zwischennutzung Ladenlokale (Corona)	113.000,00	0	0	0	0		0 sonstige Investitionen
83	2	I/8	6782	790	15	Entwicklungsgebiet Werftquartier Brhv.	200.000,00	0	0	0	0		0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletärfinanzierungen
84	2	20	6880	891	01	Stäwog, Investitionszuschuss für Tilgungen für US-Wohnungen (KDF)	35.853,05	37.180	37.530	38.960	40.450	41.990	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung

Nr.	AB	OEK	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
85	2	I/8	6781	893	01	Investitionszuschuss an Stiftung Deutsches Schifffahrtsmuseum	56.120,00	56.120	62.820	62.820	62.820	62.820	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
86	2	I/8	6781	989	02	(I) An Bremer Hst. 0290/389 02-0 für die Beteilig. Bremerhavens a. d. Kulturförd.	733.000,00	0	0	0	0	0	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
87	2	I/8	6780	891	01	Stägerund, Invest.zuschuss f. Tilgungen f. Erweiter. u. Sanier. Zoo am Meer (KDF)	121.627,23	122.240	122.850	123.470	124.090	124.710	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung
88	2	I/8	6781	893	02	Investitionszuschuss für Museumshafen/Museumsschiffe	0,00	0	200.000	200.000	200.000	200.000	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
89	2	20	6819	891	03	Weserfähre Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss	141.850,00	141.850	141.850	141.850	141.850	141.850	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
90	2	20	6854	891	01	Stadthalle Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss	277.000,00	282.000	282.000	282.000	282.000	282.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
91	2	I/8	6780	891	03	BEAN, Invest.zuschuss für Tilgungen für Proj. "Havenwelten", Maßn. bis 2009 (KDF)	1.617.113,50	1.117.120	0	0	0	0	Kapitaldienstfinanzierung, VE-Abdeckung, BKF-Einnahmen für Tilgungen
92	2	I/8	6780	891	06	Erlebnis Bremerhaven GmbH, Investitions-zuschuss	830.000,00	830.000	880.000	880.000	880.000	880.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
93	2	20	6854	891	02	Stadthalle Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss für Tilgungen	900.000,00	975.000	975.000	975.000	975.000	975.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe, VE-Abdeckung
94	2	20	6819	891	02	Bädergesellschaft Bremerhaven mbH, Investitionszuschuss	1.056.000,00	1.056.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
95	2	20	6819	891	01	BVV/VGB, Investitionszuschuss	815.660,00	815.660	1.915.660	1.915.660	1.915.660	1.915.660	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
96	2	I/8	6782	730	01	Allgemeine investive Infrastrukturmaßnahmen	597.699,21	2.164.000	2.164.000	2.239.970	2.164.000	2.164.000	Die Ausgaben werden u.a. zur Komplementärmittelfinanzierung benötigt.
97	2	I/8	6782	891	03	Seestadt Immobilien, Zukunftsinvestition Innenstadt a. d. Ausnahmetatbestand 2024	0,00	0	16.398.490	0	0	0	0 sonstige Investitionen
98	2	I/8	6782	891	05	Seestadt Immobilien, Zukunftsinvestition Innenstadt (Corona)	19.398.487,50	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
99	2	I/8	6780	891	05	BEAN, Investitionszuschuss	6.848.940,00	6.190.910	6.361.640	8.044.660	6.921.820	8.761.330	Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
100	3	53	6500	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	8.874,49	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
101	3	53	6500	863	01	Nachwuchsstipendium Medizin	0,00	14.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
102	3	53	6510	893	03	Fördermittel an die Krankenhäuser für Investitionen nach § 10 BremKHG	1.006.000,00	800.000	42.000	42.000	42.000	42.000	100 % Komplementärmittelfinanzierung
103	3	53	6510	893	02	Fördermittel an die Krankenhäuser aus dem Ausnahmetatbestand 2024	0,00	0	6.087.430	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
104	3	53	6510	893	01	Fördermittel an die Krankenhäuser für kurzfrist. Invest. nach § 11 BremKHG	3.438.905,27	2.616.980	0	3.374.980	3.374.980	3.374.980	100 % Komplementärfinanzierung
105	4	40	6231	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.731,19	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
106	4	40	6205	812	15	Ausstattung Schulen (Corona)	2.495,08	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
107	4	46	6330	812	07	Erwerb von Musikinstrumenten	2.743,43	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
108	4	40	6260	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.535,10	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
109	4	41	6351	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Drittmittel)	5.636,08	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
110	4	46	6330	812	08	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Corona)	247,52	5.760	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
111	4	40	6231	812	09	Ausstattung Medien an Schulen	0,00	2.000	1.000	1.000	2.000	2.000	2.000 sonstige Investitionen
112	4	43	6272	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Drittmittel)	11.239,55	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
113	4	40	6205	812	16	Ausstattung Handlungsspielräume (Corona)	17.558,97	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
114	4	43	6271	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.871,96	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000 sonstige Investitionen
115	4	40	6205	863	02	Lehrstipendien 2	28.917,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen, Darlehen
116	4	40	6205	812	17	Beschaffung von CO2-Messgeräten in Schulen (Corona)	30.893,07	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
117	4	46	6330	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	33.360,06	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
118	4	45	6361	812	07	Investive Exponate	650,00	10.000	5.000	5.000	10.000	10.000	10.000 sonstige Investitionen
119	4	41	6372	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	9.278,60	8.000	6.630	6.630	8.000	8.000	8.000 sonstige Investitionen
120	4	40	6230	812	20	Ausstattung im Rahmen der Verstärkungsmittel	55.489,69	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
121	4	45	6361	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	8.418,38	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000 sonstige Investitionen
122	4	45	6361	812	08	Digitalisierung der Museumsangebote (Corona)	5.756,03	53.130	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
123	4	40	6246	812	09	Ausstattung Medien an Schulen	4.151,73	15.000	6.000	6.000	15.000	15.000	15.000 sonstige Investitionen
124	4	40	6200	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	22.132,59	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000 sonstige Investitionen
125	4	45	6361	893	01	Inv.-Zuschüsse für Restaurierungen	7.841,02	20.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000 sonstige Investitionen
126	4	41	6300	812	01	Beschaffung einer Kultur-Sport-App (Corona)	66.216,07	21.720	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
127	4	40	6230	812	09	Ausstattung Medien an Schulen	7.694,01	30.000	27.000	27.000	30.000	30.000	30.000 sonstige Investitionen
128	4	40	6205	812	18	Ausstattungen zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur (Corona)	159.798,75	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
129	4	40	6210	812	20	Ausstattung im Rahmen der Verstärkungsmittel	222.957,24	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
130	4	40	6205	863	01	Lehrstipendien	230.249,48	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen, Darlehen
131	4	40	6210	812	09	Ausstattung Medien an Schulen	36.287,87	40.000	37.000	37.000	40.000	40.000	40.000 sonstige Investitionen
132	4	41	6355	891	01	Zoo am Meer Bremerhaven GmbH, Investitionszuschuss	42.000,00	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000 Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe
133	4	40	6205	812	28	Ausstattungen zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur (Ukraine)	280.750,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen, Ukraine
134	4	40	6205	891	21	Seestadt Immobilien, Ausbau Ganztags- betreuung (Bundesmittel)	864.832,35	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
135	4	40	6210	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	109.252,33	170.000	140.000	140.000	170.000	170.000	170.000 sonstige Investitionen
136	4	40	6246	812	20	Ausstattung im Rahmen der Verstärkungsmittel	149.354,28	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000 sonstige Investitionen
137	4	40	6205	891	22	Seestadt Immobilien, Sonderprogramm digitale Infrastruktur	100.000,00	100.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000 sonstige Investitionen
138	4	40	6230	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	240.709,07	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000 sonstige Investitionen
139	4	40	6246	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	268.706,44	295.000	275.000	275.000	295.000	295.000	295.000 sonstige Investitionen
140	4	43	6271	891	01	Stägrund, Investitionszuschuss	510.427,08	503.720	503.720	503.720	503.720	503.720	503.720 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
141	4	40	6205	891	20	Seestadt Immobilien, Ausbau des Schulbereichs	3.400.000,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
142	4	46	6330	891	01	Stägrund, Investitionszuschuss	2.126.028,94	672.000	672.000	672.000	672.000	672.000	672.000 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
143	4	40	6205	812	14	Ausstattung Digitalisierungspakt	2.328.016,49	1.761.020	1.434.440	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
144	5	50	6408	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.245,78	0	2.500	2.500	0	0	0 sonstige Investitionen
145	5	50	6428	892	01	Investitionskosten bei Hilfe zur Pflege in Form v. anderen Leistungen	1.590,66	200	2.700	2.700	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
146	5	50	6429	892	01	Investitionskosten bei Hilfe zur Pflege in Form v. anderen Leistungen	3.129,16	2.500	5.600	5.700	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
147	5	50	6420	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	7.459,02	0	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000 sonstige Investitionen
148	5	50	6401	812	01	Materialausstattung Katastrophenschutz (GMUA)	0,00	155.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
149	5	50	6401	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	30.006,83	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
150	5	50	6431	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	119.788,29	27.000	21.400	21.400	27.000	27.000	27.000 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
151	5	83	6405	892	01	Weiterl. inv. Programmmittel Digitalis. v. Aus- u. Weiterbildungseinr. (Corona)	0,00	250.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
152	5	50	6424	892	01	Investitionskosten bei Hilfe zur Pflege in Form v. anderen Leistungen, außerh. v. E.	48.800,98	47.300	42.300	43.000	50.000	50.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletetärfinanzierungen
153	5	50	6431	812	01	Ertüchtigung Seniorentreffpunkte (GMUA)	0,00	284.550	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
154	5	50	6641	893	01	Tilgung auf Grundstückskostendarlehen	73.159,62	77.710	75.600	76.500	77.000	77.000	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
155	5	50	6419	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Ukraine)	425.751,02	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
156	5	50	6641	989	03	(I) An Bremer Hst. 0697/389 10-5 für Wohnungsbauprogramm	570.000,00	570.000	570.000	570.000	570.000	570.000	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung
157	6	66	6651	730	30	Planungs- und Ausbaukosten Erschließung Baugebiete	797,30	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
158	6	61	6611	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.186,07	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
159	6	58	6502	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.498,08	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
160	6	66	6651	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.203,01	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
161	6	66	6651	730	03	Park- und Einstellplätze	6.200,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletetärfinanzierungen
162	6	67	6741	737	12	Pflanzen von Straßenbäumen im Stadtgebiet	8.535,77	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
163	6	58	6502	700	18	Instandsetzung Trinkwassernotbrunnen (GMUA)	0,00	15.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
164	6	66	6651	730	19	Ausbau Mecklenburger Weg, Debstedter Weg bis Otto-Oellerich-Str. (GVFG)	16.867,50	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
165	6	62	6612	811	01	Dienstwagen, Ersatzbeschaffung	0,00	0	20.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
166	6	67	6741	730	01	Pauschale Investitionsmittel (Sonderprogramm „Stadt und Land“)	21.846,14	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
167	6	67	6741	811	01	LKW, Ersatzbeschaffung	0,00	25.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
168	6	61	6610	893	01	Zuschüsse Maßnahmen Stadtteile, inv. (Corona)	30.000,04	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
169	6	66	6651	811	02	Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen	0,00	40.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
170	6	VI/1	6600	891	01	Seestadt Immobilien, Einrichtung einer Hundewiese	50.000,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
171	6	61	6611	891	01	Seestadt Immobilien, Investitions- zuschuss für die Sanierung von Denkmälern	50.000,00	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
172	6	67	6730	811	02	Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen	53.758,50	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
173	6	67	6741	737	02	Skulpturensanierung Thieles Garten	46.804,49	25.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
174	6	66	6651	730	25	Sanier. Cherbou. Str./Wurster Str. zw. Tunnelauf. Nord u. Grauwalling (GVFG)	71.905,31	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 25 % Komplementärfinanzierung.
175	6	67	6741	737	42	Sanierung von Wanderwegen	15.000,00	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000 sonstige Investitionen
176	6	66	6651	730	08	Planungs- und Freilegungskosten	93.857,09	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
177	6	61	6625	790	06	Städtebauförderungsmaßnahmen Soziale Stadt	24.628,07	141.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
178	6	67	6730	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	29.890,47	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000 sonstige Investitionen, gebührenrechnende Einrichtung
179	6	61	6610	891	02	Weserfähre GmbH, Inv.zuschuss,Umstellung d. ÖPNV a. e. klimaneutr. Betrieb (AFLM)	0,00	0	202.000	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
180	6	66	6651	730	31	Optimierung der LSA-Schaltung, Planung und Bau (AFLM)	0,00	230.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
181	6	61	6625	790	03	Bundesprogramm "Investitionspakt" für energetische Sanierung	0,00	0	153.000	74.000	28.000	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
182	6	61	6625	790	09	Städtebauförderungsmaßnahmen aktive Stadt- und Ortsteilzentren	231.143,29	69.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
183	6	67	6741	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	152.794,32	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000 sonstige Investitionen
184	6	66	6651	730	23	Ausbau Baugebiet Plätternweg	333.723,88	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
185	6	62	6612	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	2.299,00	72.000	52.000	72.000	72.000	72.000	72.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
186	6	58	6502	790	04	Altlastensanierung u. Bodenschutzmaßnahmen	24.347,40	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
187	6	VI/1	6600	790	01	Revitalisierung aufgegeb. Immobilien (Landesprogramm)	400.000,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
188	6	61	6625	790	10	Städtebauförderungsmaßnahmen Denkmalschutz West	285.000,00	183.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
189	6	66	6651	730	77	Pauschale Investitionsmittel (ÖPNVG)	139.093,71	362.010	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 % Komplementärfinanzierung.
190	6	67	6741	737	41	Radverkehr Bremerhaven	104.020,13	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000 sonstige Investitionen
191	6	VI/1	6600	711	01	Weiterleitung vereinnahmter Straßenausbaubeitr. an Vorschusskonto 8466/400 19	727.046,87	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierungen
192	6	61	6625	790	13	Bundesprogramm "Investitionspakt" für soziale Integration im Quartier	0,00	735.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung
193	6	67	6741	790	03	Grundinstandsetzung und Bau von Kinder-spielplätzen	157.691,55	122.000	122.000	122.000	122.000	122.000	122.000 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis	
194	6	61	6625	790	30	Revitalisierung Kistnergelände	778.834,28	0	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
195	6	66	6651	700	08	Umstellung der Lichtsignalanlagen auf LED (AFLM)	0,00	842.000	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
196	6	66	6651	730	50	Pauschale Investitionsmittel (Sonderprogramm „Stadt und Land“)	888.304,41	0	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 20 % Komplementärfinanzierung.
197	6	61	6625	790	14	Revitalisierung aufgegeb. Immobilien (Landesprogramm)	0,00	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
198	6	61	6610	891	01	BVV, Inv.zuschuss ÖPNV innerstädt., Angebotsöffens. u. Anpass.Tarifstrukt.(AFLM)	0,00	0	1.090.000	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
199	6	61	6625	891	01	Seestadt Immobilien, Inv.zuschüsse a. d. Bundes-programm Soziale Integration im Quartier	1.173.780,00	0	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
200	6	66	6651	738	01	Lärmschutzprogramm Bahn	487.066,38	300.000	0	0	300.000	300.000	300.000	sonstige Investitionen
201	6	61	6625	790	02	Städtebauförderungsmaßnahmen Stadtbau West (regulär)	1.112.975,68	537.000	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
202	6	66	6651	730	02	Ausbau von Wohnstraßen, Parkplätzen und Erschließungsanlagen	1.485,60	400.000	200.000	350.000	400.000	400.000	400.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Komplementärfinanzierung.
203	6	61	6625	790	17	Städtebauförderungsmaßnahmen Sozialer Zusammenhalt	0,00	426.000	372.000	381.000	330.000	330.000	372.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
204	6	66	6651	730	15	Hexenbrücke (Kreuzungsmaßnahme nach EKrG)	300.000,00	651.200	750.000	300.000	0	0	0	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
205	6	66	6651	730	45	Radwegverbindung Wulsdorf ("Kurs Klimastadt Brhv.: Fahr(G)Rad 8")	1.834.040,42	0	323.970	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 % Komplementärfinanzierung.
206	6	66	6651	700	06	Erneuerung von Straßen bei Kanalerneuerung durch die BEG	519.778,73	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	sonstige Investitionen
207	6	66	6651	730	10	Ausbau Cherbourger Straße / Hafentunnel	2.018.000,00	199.000	311.000	0	0	0	0	vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
208	6	66	6651	891	01	Zuwendungen an öffentliche Unternehmen (ÖPNVG)	2.791.323,00	0	0	0	0	0	0	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 10 % Komplementärfinanzierung.
209	6	66	6651	700	04	Grundinstandsetzung und Erneuerung von Straßen	486.271,54	540.000	450.000	450.000	540.000	540.000	540.000	sonstige Investitionen
210	6	66	6651	730	44	Ausbau des Radwegenetzes	212.026,46	700.000	400.000	600.000	700.000	700.000	700.000	sonstige Investitionen
211	6	61	6625	790	16	Städtebauförderungsmaßnahmen Lebendige Zentren	0,00	645.000	891.000	852.000	666.000	666.000	564.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.
212	6	61	6625	790	15	Städtebauförderungsmaßnahmen Wachstum und nachhaltige Erneuerung	0,00	1.860.000	2.559.000	2.445.000	1.908.000	1.908.000	1.617.000	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 2/3 Komplementärfinanzierung.

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
213	6	66	6651	730	66	Pauschale Investitionsmittel (GVFG)	221.203,73	2.654.670	2.654.670	2.654.670	2.654.670	2.654.670	Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, 25 % Komplementärfinanzierung.
214	7	37	6150	812	07	CORA2-Anlaufstelle, Ausstattung (Corona)	3.744,65	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
215	7	90	6110	812	07	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen Asservatenkammer	0,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
216	7	90	6110	812	11	Standortertüchtigung d. Notstromversorg. Wärmeerzeug., Stützmaßnahmen Energiekrise	34.885,14	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
217	7	90	6110	700	01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Hochbauten)	0,00	20.000	0	0	20.000	20.000	20.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
218	7	37	6150	812	08	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Freiwillige Feuerwehr)	19.326,52	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000 sonstige Investitionen
219	7	90	6110	812	12	Investitionen zur Erreichung der Zielzahl	70.393,17	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
220	7	37	6151	893	01	Inv. Zusch. an Hilfsorganisationen Katastrophensch., Stützmaßnahmen Energiekrise	78.438,18	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
221	7	90	6110	812	10	Schutzausstattung Polizei (Sichere und Saubere Stadt)	104.915,51	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
222	7	90	6110	812	13	Investive Ausgaben Krisenresilienz (GMUA)	0,00	133.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
223	7	37	6151	812	01	Notstromaggregat (Trinkwasserversorgung)	157.278,38	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
224	7	37	6151	790	01	Aufbau des Sirennetzes	162.750,00	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
225	7	90	6110	812	09	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegl. Sachen (Handlungsfeld Klimaschutz)	176.689,57	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
226	7	VI/2	6600	812	02	Umsetzung Mobilitätsmanagement (AFLM)	0,00	250.000	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
227	7	90	6110	812	08	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Corona)	279.749,76	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
228	7	37	6150	700	02	Umbau Südflügel Zentrale Feuerwache aus dem Ausnahmetatbestand 2024	0,00	0	300.000	0	0	0	0 sonstige Investitionen
229	7	37	6150	700	01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen	69.425,68	0	0	300.000	0	0	0 sonstige Investitionen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis
230	7	91	6120	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	450.824,08	200.000	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
231	7	90	6110	891	01	PPP-Finanzierung Polizeirevier Geestemünde	0,00	875.000	0	0	0	0	0 vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung, VE-Abdeckung
232	7	37	6151	812	02	Investive Ausgaben Krisenresilienz (GMUA)	0,00	967.840	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
233	7	90	6110	811	01	Kraftfahrzeuge	147.639,88	230.000	325.000	270.000	230.000	230.000	230.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
234	7	37	6150	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	373.735,25	258.970	615.000	615.000	615.000	615.000	615.000 sonstige Investitionen
235	7	90	6110	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	666.152,01	653.500	728.500	783.500	803.500	803.500	803.500 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
236	7	37	6150	811	01	Fahrzeuge der Feuerwehr	914.750,05	725.000	725.000	725.000	725.000	725.000	725.000 sonstige Investitionen
237	8	51	6560	700	01	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Hochbauten)	9.526,64	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
238	8	51	6560	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	78.058,30	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
239	8	51	6450	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	38.339,22	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000 sonstige Investitionen
240	8	51	6470	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	34.262,39	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000 sonstige Investitionen
241	8	51	6470	812	10	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (KiQuTG)	459.443,30	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
242	8	51	6470	812	09	Investitionen Erweiterung Handlungsfeld Kindertagesbetreuung (Corona)	252.008,42	448.660	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
243	8	51	6470	893	01	Inv.-Zuschüsse für Baumaßnahmen, größere Instandsetzungen und Kapitaldienst	1.079.234,66	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000 sonstige Investitionen
244	8	51	6470	891	03	Seestadt Immobilien, Ausbau des Kinderbetreuungsbereichs	2.579.423,85	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
245	10	52	6540	739	02	LED-Technik für Flutlicht auf Sportanlagen (Hf. Klimaschutz)	3.485,24	0	0	0	0	0	0 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen
246	10	52	6540	812	06	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	15.450,40	0	0	0	0	0	0 sonstige Investitionen
247	10	52	6540	893	04	Ersatzbeschaffung von Maschinen für Sportplatzpflege	53.194,06	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000 sonstige Investitionen
248	10	52	6540	893	02	Investitionszuschüsse für energetische Maßnahmen im Sportbereich	0,00	30.950	30.950	30.950	30.950	30.950	30.950 sonstige Investitionen
249	10	52	6541	893	02	Zuschüsse für Investitionen	0,00	38.800	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000 Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen

Nr.	AB	OEH	Kap	Gru	Ti	Bezeichnung	Ist 2022	Ansatz 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025	Plan 2026	Plan 2027	Hinweis		
250	10	52	6540	700	03	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen (Sportanlagen)	165.448,15	63.500	63.500	63.500	63.500	63.500	63.500	sonstige Investitionen	
251	10	52	6540	739	03	Sanierung Kunstrasenplätze TuSpo Surheide (Corona)	0,00	500.000	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen	
252	10	52	6540	700	02	Investitionsoffensive Sportanlagen (Corona)	45.622,22	454.380	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen	
253	10	52	6540	700	04	Erweiterung u. Modernisierung ESCG Sportanlage (Corona)	0,00	1.500.000	0	0	0	0	0	sonstige Investitionen	
254	10	52	6540	893	01	Zuschüsse für Investitionen	20.000,00	0	78.840	157.680	581.720	1.060.800	1.060.800	sonstige Investitionen	
Summen							89.209.202,20	63.442.950	85.887.320	147.575.110	48.213.330	51.855.830			
<u>d a v o n</u>															
Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Kompletetärfinanzierungen							26.482.695,45	18.653.530	13.587.180	13.935.520	13.088.150	12.709.150			
Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetriebe							10.911.450,00	10.333.420	11.654.150	13.337.170	12.214.330	14.053.840			
Kapitaldienstfinanzierungen							1.774.593,78	1.276.540	160.380	162.430	164.540	166.700			
sonstige Investitionen							40.835.079,81	27.738.800	37.003.740	7.417.660	13.979.670	14.458.750			
vertragliche bzw. vergleichbare Verpflichtung							9.205.383,16	5.940.660	23.481.870	112.722.330	8.766.640	10.467.390			
Summen							89.209.202,20	63.942.950	85.887.320	147.575.110	48.213.330	51.855.830			
Ausschussbereich 0							13.279.710,28	19.938.050	29.824.730	112.337.290	14.689.100	16.466.850			
Ausschussbereich 1							533.990,05	1.002.250	275.000	404.000	270.000	270.000			
Ausschussbereich 2							33.805.140,40	13.788.580	30.599.840	15.962.390	14.764.190	16.605.860			
Ausschussbereich 3							4.453.779,76	3.430.980	6.129.430	3.416.980	3.416.980	3.416.980			
Ausschussbereich 4							11.400.227,45	4.164.350	3.784.790	2.350.350	2.422.720	2.422.720			
Ausschussbereich 5							1.280.931,36	1.442.260	766.100	767.800	770.000	693.000			
Ausschussbereich 6							15.911.228,22	12.573.880	11.350.640	9.100.670	8.520.670	8.141.670			
Ausschussbereich 7							3.710.697,83	4.328.310	2.708.500	2.708.500	2.408.500	2.408.500			
Ausschussbereich 8							4.530.296,78	666.660	218.000	218.000	218.000	218.000			
Ausschussbereich 9							0,00	0	0	0	0	0			
Ausschussbereich 10							303.200,07	2.607.630	230.290	309.130	733.170	1.212.250			
Summen							89.209.202,20	63.942.950	85.887.320	147.575.110	48.213.330	51.855.830			

B e s c h l u s s
der Stadtverordnetenversammlung
aus der öffentlichen Sitzung in der 21. Wahlperiode
am 13.06.2024

- a) Dez. II
b) Amt 00, Amt 20

erhalten nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung:

TOP 3.5 StVV - V 38/2024
Haushaltsaufstellung 2024/2025,
Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025, Finanzplan-Entwurf 2023 bis 2027

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Haushaltsplan-Entwurf für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 mit den Anlagen 1 bis 23 zur Kenntnis und beschließt analog der Vorgehensweise in Bremen ausschließlich die Haushaltssatzung 2024 (Anlage 18) und den Haushaltsplan 2024 einschließlich der entsprechenden Anlagen 4 bis 15 und 19 bis 20 **unter Berücksichtigung**

- **der Vorlage Nr. StVV – V 50/2024**
Nachtrag zur Vorlage Nr. StVV-V 38/2024 "Haushaltsaufstellung 2024/2025, Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025, Finanzplan-Entwurf 2023 bis 2027" auf der Grundlage von diversen Beschlüssen des Haushalts- und Finanzausschusses des Landes Bremen vom 04./05.06.2024
- **und des Änderungsantrags StVV Ä-AT 9/2024**
Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU und FDP zu Vorlage StVV - V 38/2024 - Haushaltsaufstellung 2024/2025, Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025, Finanzplan-Entwurf 2023 bis 2027.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) eine erneute sich aus der Vorlage ergebende Ausnahmesituation von der Schuldenbremse zur Abmilderung und Bekämpfung der krisenbedingten Aus- und insbesondere Nachwirkungen aus der Corona-Pandemie und demzufolge, dass von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 BremLV abgewichen werden darf.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 BremLV, dass mit der Abweichung von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 BremLV eine Tilgungsregelung (Anlage 4.5) verbunden ist.

Der Haushaltsplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 ist der Stadtverordnetenversammlung spätestens zu seiner Sitzung am 05.12.2024 zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Aus dem bisherigen Verfahren resultierend kann auf eine vorherige Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2025 im Finanz- und Wirtschaftsausschuss verzichtet werden.


T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Beglaubigt:


M. Jährling





Dezernat II - Bürgermeister -

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Bürgermeister Björn Fecker

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Dezernat II - Bürgermeister -
Öffnungszeiten:
Mo. bis Do. 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Emmerlich
Stadthaus 2, 1. OG, Zi. 174
Tel.: 0471 590-2008
E-Mail: manuel.emmerlich
@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: Dez. II
Datum: 10. Juli 2024

Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 der Stadtgemeinde Bremerhaven

hier: Ihr Schreiben vom 26. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Fecker,

am 13. Juni 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven mit der Vorlage Nr. StVV-V 38/2024 den Haushalt 2024 beschlossen. Mit Datum 17. Juni 2024 stellte die Stadt Bremerhaven den Antrag auf Genehmigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 66 Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) in Verbindung mit § 118 Absatz 4 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO).

Auf Ihre Fragen vom 26. Juni 2024 - kursiv wiedergegeben - geht die Stadt Bremerhaven wie folgt ein.

1. *Sozialleistungen: Die Sozialleistungsausgaben sind mit 202,1 Mio. € für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagt und sinken damit gegenüber dem Vorjahres-Ist um 14,7 %.*

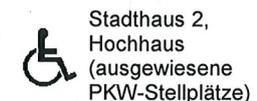
Ende Mai 2024 waren jedoch bereits rd. 135 Mio. € in diesem Bereich verausgabt (+13,2 % mehr als im Vorjahr). Im Falle einer durchschnittlichen Hochrechnung bis zum Jahresabschluss ergibt sich je nach Hochrechnung eine Deckungslücke von 70 bis 90 Mio. €.

In Ihrer Antwort vom 17. Juni 2024 verweisen Sie im Kontext der bereits im Vorfeld vom Senator für Finanzen angeführten Fragen zur Veranschlagungshöhe bei den Sozialleistungen auf „die Annahme einer Erholung des Ausgabe treibenden Umfelds im laufenden Haushaltsvollzug“. Wie schätzen Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Annahme im Lichte der IST-Entwicklung der Sozialleistungen ein? Welche Annahmen liegen dem zugrunde? Inwiefern entspricht die von Ihnen vorgenommene Veranschlagung noch den Haushaltsgrundsätzen der Vollständigkeit des Haushaltsplans (nach § 11 Abs. 2 Satz 1



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven



Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS



LHO) sowie den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Klarheit im Sinne einer geordneten Haushaltswirtschaft?

Nach genauerer Analyse der Bremerhavener Controllingdaten ist zudem aufgefallen, dass sich Ihre Sozialleistungsausgaben in dem Monat Dezember 2023 lediglich um 1,3 Mio. € erhöhten auf 236 Mio. €, während sich Ihre Sozialleistungsausgaben im Januar 2024 auf 47,5 Mio. € beliefen. Bitte erläutern Sie die konstatierte sprunghafte Abweichung in der Datenlage - worauf ist diese zurückzuführen? Handelt es sich hierbei um ein regelhaftes Buchungsverfahren in Bremerhaven? Inwiefern wurden hierbei die Vorgaben nach § 72 Abs. 2 und 3 LHO im Sinne einer geordneten Haushaltswirtschaft eingehalten?

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben sich für 2024 dazu entschieden, nach einer umfassenden Organisationsuntersuchung und einer deutlichen nachhaltigen Stellenverbesserung im Amt für Jugend, Familie und Frauen insbesondere die qualitative und organisatorische Abwicklung der kommunalen Jugendhilfe an eine in die Planungsprämissen mündende sichtbare Erwartungshaltung im Rahmen eines wirksamen Fachcontrollings zu knüpfen. Sollte sich diese Annahme mit dem Jahresabschluss 2024 nicht erfüllen, wird die Stadt Bremerhaven im Rahmen ihres Controllings die Annahmen für die Haushaltsplanung 2025 entsprechend nachsteuern (müssen).

Ein Vergleich der Sozialleistungsausgaben auf der Grundlage von Ansätzen des gegenwärtigen Haushaltsjahres und Ist-Werten des Vorjahres ist aus Sicht der Stadt nicht tragfähig und damit auch nicht zielführend. Die Ansätze der Sozialleistungsausgaben im Haushalt 2024 der Stadt Bremerhaven wurden analog der Vorjahre generell auf Basis der vom Senator für Finanzen Bremen übermittelten beziehungsweise vorgegebenen Verrechnungseinnahmeansätze in festgelegten Einnahme-Ausgabe-Verhältnissen veranschlagt. Folglich kann die hier betreffende Veranschlagung von Seiten Bremerhavens kaum beeinflusst werden.

Die Abrechnung der Haushaltskapitel des Bremerhavener Sozialbereichs erfolgt letztendlich in Abstimmung mit der Senatorischen Behörde für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in Bremen stets auf Basis von Ist-Werten im gleichen Haushaltsjahr oder zeitversetzt, beispielsweise bei der Grundsicherung.

Die konstatierte sprunghafte Abweichung vom Dezember 2023 auf den Januar 2024 resultiert analog der Vorjahre aus der für den Sozialbereich erläuterten Abrechnung auf Basis der Ist-Werte. Für die Abrechnung der Kapitel des Sozialbereichs wird mit dem überörtlichen Träger der sogenannte vorgezogene Jahresabschluss praktiziert, der stets auf Ende November festgelegt wird. Die ab Dezember anfallenden Ausgaben des überörtlichen Trägers werden folglich aperiodisch stets dem Januar des Folgejahres zugerechnet. Im Dezember werden nur noch die Zahlungen des örtlichen Trägers plus Grundsicherung gebucht. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass mit dem regelmäßig Mitte Dezember terminierten Kassenschluss auch Zahlungen in das Folgejahr übertragen werden.

Für Erläuterungen zum Abrechnungsverfahren mit dem Land bietet sich vertiefend die Senatorische Behörde für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in Bremen an, in Person insbesondere Herr Peter Bellmann.

2. *Veranschlagung von corona-bedingten Nachsorgemaßnahmen und Veranlassungszusammenhang: Sie verweisen bezüglich des Veranlassungszusammenhangs im Falle der notlagenfinanzierten Maßnahmen zur Nachsorge der Corona-Pandemie auf die Begründungen in der Anlage. Hieraus ergeben sich Nachfragebedarfe insbesondere bezüglich folgender Maßnahmen:*

Kapitel 6150 „Feuerwehr“: Inwiefern führen die notwendigen Umbauarbeiten corona-bedingt zur uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit der Feuerwehr? Heißt das, dass die Arbeitsfähigkeit der Feuerwehr gemäß Hilfeleistungsgesetz bisher nicht gegeben war? Bitte konkretisieren Sie den Corona-Bezug dieser Maßnahme.

Kapitel 6470 „Kinderförderung“: Sie weisen bezüglich des Krisenbezuges dieser Maßnahme darauf hin, dass der „2022 beginnende Krieg gegen die Ukraine und die damit einhergehende Energiekrise wie auch die Klimakrise“ dafür sorgten, „dass sich die erforderlichen Maßnahmen in resiliente öffentliche soziale und Bildungsstruktur weiter verzögerten.“ Wie ist der Zusammenhang zwischen der Verzögerung bei der Kinderförderung und der Ukraine- und Energiekrise? Inwiefern hat die Krisenentwicklung bzw. das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023, wo das Haushaltsjahr 2023 de facto nahezu beendet war, zu einer Verlangsamung von Baumaßnahmen in 2023 geführt?

Die Fragen gelten gleichermaßen für die meisten übrigen dargestellten notlagenfinanzierten Maßnahmen. Hier fehlt es aus Sicht des Senators für Finanzen überwiegend an hinreichenden Darlegungen, die es erlauben, diese von allgemeinpolitischen Maßnahmen abzugrenzen, die nicht über notlagenbedingte Kreditermächtigungen finanziert werden dürfen.

Die konkreten krisenbedingten Maßnahmen zur Nachsorge der Corona-Pandemie aus Verlangsamung des Aufholprozesses durch die Folgekrisen sind in den Einzelbegründungen der Stadt Bremerhaven vom 7. Juni 2024 im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zusammengestellt und bewertet. Vorgesehen waren die Maßnahmen bereits in den Vorjahren im Zuge der Corona-Pandemie und sind durch die krisenbedingte Verlangsamung nicht zur Umsetzung beziehungsweise zum Abschluss gekommen. Das Ausstiegsszenario umfasst die im Haushalt der Stadt Bremerhaven ausgemachten unfertigen Maßnahmen. Die folgekrisenbedingte Verlangsamung im Vorjahr bis hin zum Stillstand mit Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht bestimmte 2023 und bestimmt auch 2024.

Nach der Einzelbegründung der Stadt Bremerhaven vom 7. Juni 2024 im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für Kapitel 6150 „Feuerwehr“ hat das Fachressort bereits 2020 mit der vorgesehenen Investition die Frage beantwortet, inwieweit Bereitschaftsräume für 190 Einsatzkräfte eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Feuerwehr für 296 Einsatzkräfte beeinträchtigen und unmöglich machen. Kausal betrachtet setzte die Corona-Pandemie sowie die folgende Krisenbewältigung diese Investitionen aus. Als Investition des pandemiebedingten Aufholprozesses mit nunmehr im Zuge der Pandemie in besonderem Maße zu bewertenden Dringlichkeit und Notwendigkeit findet diese zugleich mit 2024 ihren Abschluss.

Nach der Einzelbegründung der Stadt Bremerhaven vom 7. Juni 2024 im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens handelt es sich unter Kapitel 6470 „Kinderförderung“ um geförderte Maßnahmen in resiliente öffentliche soziale und Bildungsinfrastruktur, die kausal dem pandemiebedingten Aufholprozess zuzuordnen waren. Ursächlich für die Verlangsamung waren die unmittelbaren Wirkungen der verflochtenen „Ukraine-Energie-Klima-Krise“, die insbesondere zu erheblichen quantitativen und qualitativen Engpässen der Beschaffungsmärkte und Lieferketten führten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 ist nicht ursächlich, setzte diesen 2023 noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen des pandemiebedingten Aufholprozesses allerdings ein formales Ende und führte zu deren Stillstand. In 2024 müssen diese nicht abgeschlossenen Maßnahmen zumindest einen auf ein zwingendes Maß geordneten Abschluss finden.

Die Einzelbegründungen der Stadt Bremerhaven vom 7. Juni 2024 im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens wiederholen diese im Vorfeld und Detail geprüfte Kausalität der entsprechenden Einzelmaßnahmen des Haushalts 2024.

Die Stadt Bremerhaven hat sich bei der Bewertung sowohl des haushalterischen Ausnahmetatbestands der Notlagenfinanzierung als auch bei der Bewertung zuordenbarer Einzelmaßnahmen stringent dem restriktiven verfassungskonformen Maßstab unterworfen sowie darüber hinaus den Maßstab des Landes Bremen gemäß Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. 2024, S. 227) sinngemäß zu eigen gemacht.

3. *Rücklagenentnahmen und -bestände: Bitte konkretisieren Sie, aus welchen Rücklagen die veranschlagten Rücklagenentnahmen erfolgen sollen und welche Bestände diese ausweisen? Rücklagen unterliegen in der Regel einer Zweck- und/oder Maßnahmenbindung. Inwiefern wurde dieser Zweckbestimmung im Zuge der Veranschlagung Rechnung getragen?*

Ich verweise hierbei auch auf die von Ihnen noch ausstehende Rückmeldung im Rahmen der DESTATIS Abfrage u.a. zu sämtlichen Rücklagenbeständen Bremerhavens (Schreiben vom 16. Juni 2024). Bitte liefern Sie hierzu wie bereits im Schreiben vom 24. Mai 2024 erbeten u.a. eine vollständige Übersicht der Rücklagenbestände in Bremerhaven.

Für den Haushalt 2024 wurden Rücklagenentnahmen in Höhe von 10,0 Millionen Euro für den Haushaltsausgleich veranschlagt.

In Abstimmung mit den Fachämtern des Magistrats der Stadt Bremerhaven wurden bei der Veranschlagung von Rücklagen selbstverständlich Zweck- und Maßnahmenbindungen unter anderem auf der Grundlage von gefassten Beschlüssen, bereits eingegangenen Verträgen und sonstigen Verpflichtungen berücksichtigt. Im Rahmen des Abstimmungsprozesses wurden zudem sämtliche ausschließlich aus städtischen Mitteln gebildete Rücklagenbestände zur Disposition gestellt und darauf aufbauend konkrete Bedarfe anhand von Maßnahmenpriorisierungen ermittelt. Insgesamt konnten daraus resultierend allein für 2024 entsprechende Mittel in Höhe von rund 14,5 Millionen Euro entsprechend der im Haushalt 2024 vorgenommenen Veranschlagung beigebracht werden.

Die Rückmeldung zur DESTATIS-Abfrage vom 20. Februar 2024, die dem Magistrat der Stadt Bremerhaven mit Datum vom 16. Juni 2024 übermittelt wurde, erfolgte fristgerecht zum 28. Juni 2024.

4. *Maßnahmen zur Eindämmung des strukturellen Ausgabenaufwuchses: Nach dem jetzigen Haushaltsplan steigt die Anzahl der Stellen in 2024 gegenüber dem Vorjahr um 10,9% (+529 Stellen) von 4.836 auf 5.365 an. Die Ausweitung des Personalbestands und der damit verbundene Anstieg bei den Personalausgaben werden den Haushalt Bremerhavens nachhaltig und strukturell weiter belasten.*

Welche Maßnahmen ergreift Bremerhaven, um die strukturellen Ausgabezuwächse zukünftig einzudämmen? Bitte spezifizieren Sie die beabsichtigten Maßnahmen und ihre Wirkungsweise? Welche Einsparungspotenziale sind damit in den Folgejahren ab 2025 realisierbar?

Bitte beachten Sie zudem, dass die Freie Hansestadt Bremen als Stadtstaat gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 16. Dezember 2022 verpflichtet ist, in der zweiten Jahreshälfte 2024 ein Sanierungsprogramm vorzulegen. Dieses wird insofern auch strukturelle Sanierungsbeiträge der Stadt Bremerhaven einfordern. Vorgesehen sind u.a. Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Personals. Mein Haus wird zeitnah diesbezüglich gesondert auf die Stadtkämmerei Bremerhaven zukommen.

Bei detaillierterer Durchsicht der von Ihnen zugelieferten Controllingdaten ist zudem aufgefallen - in Analogie zu den Sozialleistungen - dass die Personalausgaben im Dezember gegenüber dem November 2023 lediglich um 5,2 Mio. € angestiegen sind. Für Januar 2024 wurden dann hingegen 65,8 Mio. € an Personalausgaben gebucht, während im Februar diese lediglich 33,1 Mio.€ betragen. Bitte erläutern Sie die konstatierte sprunghafte Abweichung in der Datenlage. Worauf ist diese zurückzuführen und handelt es sich hierbei um ein regelhaftes Buchungsverfahren?

Die Einladung des Haushaltsdirektors von Senator für Finanzen für den 26. Juli 2024 unter dem Tenor „Sanierungsprogramm“ ist bei der Stadt Bremerhaven eingegangen. Die Amtsleitung der Stadtkämmerei hat ihre Teilnahme bereits zugesagt. Die Stadt Bremerhaven begrüßt die Initiative sowie weiterführend Vorschläge des Landes für ihre Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Rahmen des Sanierungsprogramms.

Die Stadt Bremerhaven hätte es allerdings auch begrüßt, im Rahmen der unterstützenden Konsolidierung des Landes ebenso wie die Stadtgemeinde Bremen für die Bremer Straßenbahn AG und den Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen auch für ihre Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG und ihre Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH Berücksichtigung zu finden. Hier findet sich die Stadt Bremerhaven nicht in angemessenem Maße mitgenommen.

Die Personalausgaben der Stadt Bremerhaven werden im Buchungssystem ProFiskal jeweils am 25. jeden Monats gebucht, davon Löhne und Gehälter der Tarifbeschäftigten mit Fälligkeit Monatsende für den laufenden Monat und die Besoldung der Beamt:innen und Versorgungsempfängenden mit Fälligkeit Monatsanfang für den Folgemonat.

Diese Regelmäßigkeit der Buchung der Personalausgaben wird im Monat Dezember eines jeden Jahres sowie im Januar des Folgejahres durchbrochen. Aufgrund des jährlichen Kassenschlusses etwa Mitte Dezember werden die Personalausgaben aus dem Dezember am zweiten Januar im neuen Haushaltsjahr gebucht. Der Effekt führt zum Ausweis regulärer Personalkostenbuchungen im November, keinen Personalkostenbuchungen im Dezember und zweifachen Personalkostenbuchungen im Januar. Diese nicht unübliche Asymmetrie zum Jahresende wird in ihrer stringenten Kontinuität im Rahmen der jährlichen Gesamtbetrachtung der Personalausgaben geglättet.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Neuhoff
Bürgermeister

